

DRITTER TEIL

Bewertung des Sachverhalts

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	744
1. Der EnBW-Deal, ein Beispiel für den Regierungsstil von Stefan Mappus – und die CDU ließ ihn gewähren	744
2. Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses zum EnBW-Deal.....	745
3. Inhalt und Folgen des EnBW-Deals	748
B. Die Beweiswürdigung	750
1. Die Anbahnung des EnBW-Deals	750
2. Der vorgegebene Kaufpreis wird akzeptiert	754
3. Die Angemessenheit des Kaufpreises	758
4. Das Parlament wird umgangen.....	760
5. Die Ministerialverwaltung wird ausgeschaltet	767
6. Der EnBW-Deal wird abgeschlossen	768
7. Erste Zweifel am Deal	770
8. Gefangen im alten System – Abgeordnete der CDU arbeiten im Untersuchungsausschuss ihrem ehemaligen Ministerpräsidenten zu und der Vorsitzende des Ausschusses betreibt Parallelermittlungen	771
9. Der ehemalige Ministerpräsident wird Betroffener.....	775
C. Zusammenfassung	777

VIERTER TEIL

Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses.....	778
--	------------

Einleitung

1. Der EnBW-Deal, ein Beispiel für den Regierungsstil von Stefan Mappus – und die CDU ließ ihn gewähren

„Die schwäbische Hausfrau wird von diesem Geschäft begeistert sein.“¹ Mit diesen Worten ließ sich der ehemalige CDU Ministerpräsident von Baden-Württemberg Stefan Mappus am 6.12.2010 zitieren und überraschte mit dem Rückkauf der EnBW-Aktien die breite Öffentlichkeit. Bis zu diesem Tag standen die CDU Baden-Württemberg und ihre Galionsfigur Stefan Mappus, der als Ministerpräsident noch keinen Wahlkampf bestritten hatte, unter großem politischem Druck. In den Umfragen stand die CDU in Baden-Württemberg bei 34 %² und es drohte nach 58 Jahre der Machtverlust im Stammland der Union. Mit einer streng konservativen Haltung und einer wirtschaftspolitischen Profilierung wollte Stefan Mappus die Stammwählerschaft der Union wieder mobilisieren. In diesen Plan gehörte ein hartes Vorgehen gegen die Stuttgart 21-Gegner am 30.09.2010 und der Rückkauf der EnBW-Aktien. Nur ging der Plan in beiden Fällen nicht auf und entfremdete weite Teile des Bürgertums von der CDU. Nach dem Wasserwerfereinsatz am 30.09.2010 wendeten sich noch mehr Bürgerinnen und Bürger von der CDU ab und die schwäbische Hausfrau wurde als Patin für ein Geschäft missbraucht, das gegen die Landesverfassung verstieß und keinesfalls den schwäbischen Umgang mit der Haushaltskasse darstellte. Hätte die CDU und allen voran Stefan Mappus nicht ihrem damaligen Landesvorstandsmitglied Dr. Notheis von der Investmentbank Morgan Stanley blind vertraut, sondern wären an deren Stelle eine schwäbische Hausfrau oder wenigstens die eigenen Landesbeamten zu Rate gezogen worden, dem Land Baden-Württemberg wäre ein Fiasko erspart geblieben.

Einem Investmentbanker und einem Ministerpräsidenten gelang es, ohne jegliche Kontrolle oder Zustimmung des Parlaments über 4,7 Milliarden Euro an Steuergeldern für den Erwerb des EnBW-Anteils zu verfügen. Die Regierung wurde in weiten Teilen erst am Tag der Bekanntgabe des Geschäfts informiert. Die Regierungsfractionen ließen den Ministerpräsidenten Mappus gewähren und die CDU Baden-Württemberg unter Regie des Generalsekretärs Thomas Strobl sprach begeistert von „einem guten Geschäft für den Steuerzahler“³. So stützte die CDU-Regierungsfraction auch den Politikstil des damaligen Ministerpräsidenten.

Die Mitglieder der Regierungsfractionen von CDU und FDP ließen das Geschäft ohne jede Parlamentsbeteiligung widerspruchslos und willfährig passieren und kamen ihrem eigentlichen Auftrag, die Regierung zu kontrollieren, nicht nach. Sie ließen damit die Bürgerinnen und Bürger des Landes im Stich und riskierten deren Steuergelder.

Der EnBW-Deal ist ebenso ein Beispiel für das Versagen einer Parlamentsmehrheit, die bei allen Parteiinteressen nicht einmal ein Mindestmaß an Kontrolle ausgeübt hat. Denn die Abgeordneten der Regierungsfractionen haben nicht nur die Aufgabe, die Regierung zu stützen, sie haben auch die Pflicht, sie zu kontrollieren.

Der EnBW-Deal war sinnbildlich für die Regierung Mappus mit ihrem starken Fokus auf der Exekutive und der mangelnden Transparenz ihrer Entscheidungen. Wichtige Entscheidungen wie der EnBW-Deal wurden in einem möglichst kleinen Kreis von Vertrauten vorbereitet und dann von Stefan Mappus nach Gutsherrenart entschieden.

Stück für Stück musste durch Anfragen der Fraktionen der Grünen und der SPD und der interessierten Presse mühsam ergründet werden, weshalb und wie es letztendlich zu dem Erwerb der Anteile kam.

¹ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6.12.2010

² SPIEGEL, TNS Forschung, 9.10.2010

³ Pressemitteilung CDU Baden-Württemberg vom 8.12.2010

Obwohl der Staatsgerichtshof letztendlich auf die Klage der Grünen und der SPD den Erwerb des Anteils in der von der Landesregierung vorgenommenen Art (ohne Beteiligung des Parlaments unter Verstoß gegen die Landesverfassung) als verfassungswidrig festgestellt hat, blieben gleichwohl zahlreiche Fragen offen, weshalb schließlich ein Untersuchungsausschuss eingerichtet werden musste.

2. Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses zum EnBW-Deal

Der Untersuchungsausschuss zum EnBW-Deal ist einer der längsten und erfolgreichsten Untersuchungsausschüsse in der Geschichte des baden-württembergischen Landtags.

Im Ausschuss konnte der EnBW-Deal als eine Inszenierung des ehemaligen Ministerpräsidenten entlarvt werden. Dieser wollte sich 2010 im nahenden Wahlkampf als Macher, der Wirtschaft kann, verkaufen. Dazu diente die Mär vom proaktiven Handeln, vom Zeitdruck, von den harten Verhandlungen und von der Notwendigkeit des Notbewilligungsrechts. Dabei setzte er sich in Gutsherrenart über das Parlament als zentrales Sicherungsinstrument einer Demokratie hinweg – gestützt von der damaligen CDU/FDP Landesregierung und seiner CDU-Fraktion, erwarb dabei ohne nähere wirtschaftliche Prüfung einen Energiekonzern im Umbruch und verteilte nebenbei Teile des Vermögens des Landes Baden-Württemberg an ihm politisch-freundschaftlich verbundene Seilschaften.

Die zum EnBW-Deal von den Beteiligten gestreuten Fiktionen werden hier kurz und knapp widerlegt:

a.

Stefan Mappus wollte die Öffentlichkeit Glauben machen, dass die EdF unzufrieden mit ihrer Minderheitenbeteiligung an der EnBW gewesen sei und ihren EnBW-Anteil bevorzugt bis Ende 2010 hätte verkaufen wollen.

Nach der Beweiswürdigung steht für uns jedoch fest, dass die EdF mit der Beteiligung zufrieden war und ihre Anteile gar nicht verkaufen wollte.

b.

Widerlegt werden konnte auch die Behauptung des ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus, dass er zu „proaktivem“ Handeln gezwungen wurde, um einem Verkauf der EnBW-Anteile durch die EdF an einen ausländischen Investor mit ungewissen Absichten für den Standort Baden-Württemberg zuvorzukommen.

Nach der Beweiswürdigung konnten keinerlei Anhaltspunkte gefunden werden, dass ein Drittinvestor vorhanden war, der den Anteil erwerben wollte. Allerdings wurden sowohl die Anwaltskanzlei Gleiss Lutz⁴ als auch die Kommunikationsagentur Hering Schuppener⁵ so unterwiesen, dass sie einen Einstieg eines ausländischen und potentiell feindlichen Investors ihrer Arbeit zugrunde legten bzw. das dies ein Thema war. Damit wurden deren Arbeitsergebnisse von Beginn an verfälscht.

c.

Stefan Mappus wollte die Öffentlichkeit Glauben machen, dass die Kritik an der Beauftragung der Investmentbank Morgan Stanley unter ihrem damaligen Vorstandsvorsitzenden Dr. Notheis unseriös sei, weil Dr. Notheis aus der gemeinsamen langjährigen Freundschaft kein Nachteil entstehen dürfe.

⁴ Vernehmung Sf., Protokoll vom 20.4.2012, S. 63,

⁵ Vernehmung D., Protokoll vom 25.5.2012, S. 33,

Der Vorwurf der Vetterleswirtschaft gründet jedoch nicht in der Freundschaft des ehemaligen Ministerpräsidenten zu seinem Investmentbanker. Der Vorwurf richtet sich vielmehr dagegen, dass Dr. Notheis seine Freundschaft zum damaligen Ministerpräsidenten dazu nutzte, um Aufträge für seine Bank zu akquirieren. Das ließ Mappus geschehen. Hinzu kommt die Beteiligung des Zwillingbruders von EdF-Chef Henri Proglio, René Proglio, der für Morgan Stanley Frankreich an der Vermittlung des Deals beteiligt war.

d.

Eindeutig widerlegt ist auch die Behauptung, die EdF habe am 10.11.2010 mit „everything is on the table“ zur Überraschung aller Beteiligten signalisiert, dass sie sich unter Umständen auch von ihrer Beteiligung an der EnBW trennen könne und Stefan Mappus habe daraufhin nach reiflicher Überlegung des Plan gefasst, die EnBW Anteile zu erwerben.

Fakt ist, dass es keine solche Überraschung gab. Stefan Mappus und Dr. Notheis hatten vielmehr bereits im Vorfeld des Treffens planmäßig auf die grundsätzliche Einwilligung der EdF zum Verkauf an das Land hingearbeitet. Das Treffen wurde gerade deswegen arrangiert, damit das Land „formal“ sein Kaufinteresse gegenüber dem EdF-Chef Henri Proglio erklären konnte. Der angebliche „Paukenschlag“ lag für den damaligen Ministerpräsidenten wohl eher in der Erkenntnis, dass er nun freie Bahn zum Erwerb der Anteile habe.

e.

Vor dem Hintergrund, dass Stefan Mappus in seinen Zeugenaussagen mehrfach und nachhaltig hervorgehoben hat, dass er kontinuierlich in Kontakt mit Dr. Notheis gewesen sei und dieser ihn über alle Details, die notwendig waren, auch zur Werthaltigkeit, regelmäßig informiert hat, gehen wir davon aus, dass ihm alle Schritte zur Bewertung durch Morgan Stanley bekannt waren.⁶

Demnach auch die Maßnahmen, die Morgan Stanley vor der Preisverhandlung am 26.11.2010 zur Wertermittlung der EnBW unternommen hatte. Diese hatten nach der DCF-Methode einen Wert pro Aktie in Höhe von 35 € und nach Multiple Methode eine Bandbreite je Aktie zwischen 21,40 € und 38,30 € zum Ergebnis.⁷

Dessen ungeachtet hat Stefan Mappus in der Preisverhandlung am 26.10.2010 der EDF ein Angebot von 39,90 € pro Aktie unterbreitet.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass in einer Präsentation vom 5.11.2010 zunächst ein Aktienkurs in einer Bandbreite von 26 € bis 34 € zugrunde gelegt wurde, aber in einer Mail vom 8.11.2010 von Dr. Notheis eine Berechnung des Kaufpreises auf einer Grundlage des Aktienkurses von 32 - 42€ angefordert wurde.⁸

Weitere Anhaltspunkte finden sich in Excel-Dateien von MS, in denen zwischen dem 1.12.2010 und dem 3.12.2010 auffällige Erhöhungen der Bewertungen der EnBW stattfinden.⁹

Wir schließen daraus, dass sich Stefan Mappus nicht an den Werten von Morgan Stanley orientiert hat, sondern sich von der EdF den Preis diktieren ließ und der bezahlte Kaufpreis nicht dem von Morgan Stanley vor den Verhandlungen ermittelten Wert des Unternehmens entsprach. Vielmehr hat sich die Bewertung dem Verhandlungsergebnis angeglichen und war nicht wie es die LHO vorsieht, die Grundlage für die Verhandlungen. Andernfalls hätte der

⁶ Vernehmung Protokoll vom 9.3.2012, S 42 , 43

⁷ Zusammenfassender Bericht, der von der Staatsanwaltschaft bei Morgan Stanley sichergestellten Unterlagen, S. 8, Nr. 19

⁸ Zusammenfassender Bericht, der von der Staatsanwaltschaft bei Morgan Stanley sichergestellten Unterlagen, S.8 , Nr.20.

⁹ Zusammenfassender Bericht, der von der Staatsanwaltschaft bei Morgan Stanley sichergestellten Unterlagen, S.8/9 , Nr 21

Ausgangswert für die Verhandlungen am 26.11.2010 nicht höher als 35 € pro Aktie sein dürfen. Im Übrigen kommt das Gutachten des Prof. Ballwieser zum nahezu gleichen Wert.

f.

Soweit der ehemalige Ministerpräsident Mappus behauptet hat, dass er zum Kaufpreis hart verhandelt und weitergehende Kaufpreisforderungen der EdF abgewehrt habe, ist dies durch die gesichteten Unterlagen und Zeugenaussagen nachweislich unwahr.

Vielmehr akzeptierte er einen von der EdF vorgegebenen Buchwert, ohne diesen zu überprüfen. Damit wollte Mappus angeblich der Forderung der EdF entsprechen, beim Geschäft keine Verluste zum Buchwert zu machen. Das war letztlich nur für die EdF von Vorteil, die nach dem Geschäft einen Gewinn in Höhe von 500 Mio. € verkündete.

Um den Deal nicht zu gefährden verhandelte Stefan Mappus nicht über den Kaufpreis. Stattdessen akzeptierte er willig die Preisvorgabe des Verkäufers EdF, um den Deal nicht zu gefährden. Stefan Mappus hatte für die erste Telefonkonferenz mit Henri Proglio¹⁰ von Dr. Notheis ein Skript erhalten, nach dem dieser einen Kaufpreis von 39,90 €/Aktie bestätigen sollte. Diesen Preis rundete Stefan Mappus dann ohne jeden erkennbaren Grund im Telefonat auf 40,00 €/Aktie auf. Anfang Dezember 2010 verlangte die EdF dann noch zusätzlich die Vorauszahlung der Dividende für 2010 in Höhe von 1,50 €.

g.

Der damalige Ministerpräsident wollte die Öffentlichkeit Glauben machen, dass es ausreiche, dass der Kaufpreis in der Fairness Opinion als fair und angemessen beurteilt wurde. Dies ist jedoch für die Beurteilung eines Geschäfts der öffentlichen Hand das falsche Kriterium. Stattdessen muss zunächst nach der Landeshaushaltsordnung ein wichtiges Landesinteresse an dem Erwerb des Unternehmensanteils bestehen und der mit dem Ankauf verfolgte Zweck darf sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lassen (Subsidiaritätsprinzip). Zusätzlich muss der Preis wirtschaftlich sein, d. h. dem Wert der Sache entsprechen. Denn es gilt das Sparsamkeitsprinzip, wonach für eine Sache der günstigste Preis gezahlt werden soll.

Beim EnBW-Deal wurde weder geprüft, ob ein wichtiges Landesinteresse bestand, noch ob dieses Ziel nicht auch mit anderen Mitteln erreicht werden konnte. Der Wert des EnBW-Aktienanteils wurde auch nicht vorab geprüft. Die von Morgan Stanley am 5.12.2010 herausgegebene Fairness Opinion bezeichnet einen Kaufpreis in einer Spannbreite von 30,20 € bis 66,10 €¹¹ als fair und angemessen. Es liegt auf der Hand, dass eine so große Spannbreite für die Bestimmung eines wirtschaftlichen Kaufpreises, der die Verschwendung von Steuergeldern verhindern soll, untauglich ist.

h.

In der Beweisaufnahme konnte nicht bewiesen werden, dass die EdF einen Paketzuschlag gefordert hatte, wie Mappus immer wieder betonte. Die Anwälte Dres. Sf. und Ce. konnten nicht bestätigen, dass der Paketzuschlag überhaupt Thema bei den Verhandlungen war. EdF-Chef Henri Proglio sagte aus, den Buchwert von 39,90 € und die Dividendenvorauszahlung gefordert zu haben, nicht aber einen Paketzuschlag¹².

Deshalb drängt sich geradezu auf, dass der Paketzuschlag nur deshalb im Nachhinein vorgehoben wurde, um den Kaufpreis nach oben hin zu korrigieren. Für einen Paketzuschlag war ohnehin kein Raum, nachdem ein Paketzuschlag nur dann Sinn gemacht hätte, wenn das Aktienpaket auf Dauer beim Land verblieben wäre. Dies war jedoch von der damaligen Landes-

¹⁰ Mail vom 22.11.2010, 19:18 Uhr, von Dirk Notheis an Stefan Mappus, Betreff: Script u diverses

¹¹ Valuation Materials, S. 10: ohne Paketzuschlag bzw. Kontrollprämie

¹² Vernehmung Henri Proglio am 11.07. 2013, Bl. 814.

regierung ausdrücklich nicht beabsichtigt, nachdem der Gang zur Börse zumindest mittelfristig geplant war.

i.

Widerlegt ist auch die Behauptung des ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus, er hätte von dem Erwerb der Anteile abgesehen, wenn er von den beauftragten Anwälten nur irgend einen Hinweis bekommen hätte, dass das Verwenden des Notbewilligungsparagraphen rechtswidrig gewesen wäre.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lässt sich jedoch so der Handlungsumschwung seines Beauftragten Dr. Notheis nicht erklären. Denn Dr. Notheis versuchte bis zum Abend des 29.11.2010 bei der EdF einen Parlamentsvorbehalt durchzusetzen. Erst nachdem Stefan Mappus am Morgen des 30.11.2010 von dem sogenannten „Daimler-Vermerk“ Kenntnis genommen und diesen an Dr. Notheis weitergeleitet hatte, gab Dr. Notheis den Anwälten den Auftrag, ihren juristischen Prüfungsmaßstab in Bezug auf das Notbewilligungsrecht abzusenken. Der Weg ohne Parlamentsbeteiligung wurde erst beschritten, nachdem Dr. Notheis den Anwälten mitgeteilt hatte, dass Stefan Mappus das Risiko übernehme.

j.

Der ehemalige Ministerpräsident Mappus wollte die Öffentlichkeit glauben machen, dass er für die Ratschläge der Anwälte jederzeit ansprechbar gewesen wäre und es daher nicht seine Schuld sei, wenn ihn keine Warnungen in Bezug auf das Notbewilligungsrecht erreicht hätten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stand Stefan Mappus bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Verwendung des Notbewilligungsrechts beschlossen wurde, gar nicht in direktem Kontakt mit seinen Anwälten. Die Anwälte hatten keine Kontaktdaten des damaligen Ministerpräsidenten mitgeteilt bekommen. Stattdessen hatte er Dr. Notheis als Auftraggeber und Bevollmächtigten eingeschaltet. Wer jedoch auf eigenen Wunsch „stille Post“ mit seinen Anwälten spielt, muss es sich auch zurechnen lassen, wenn Botschaften verfälscht oder gar nicht ankommen.

k.

Mit Befremden wurde im Untersuchungsausschuss zur Kenntnis genommen, dass der ehemalige Ministerpräsident die kurzfristig vor dem Deal erfolgte Information des ehemaligen Finanzministers Stächele und des Fraktionsvorsitzenden Hauk ernsthaft als Ausfluss des gegenseitigen Vertrauens untereinander darstellte.

Der damalige Finanzminister wurde am Vorabend des Deals in das Staatsministerium einbestellt, dort stundenlang warten gelassen und dann unvorbereitet mit der Tatsache konfrontiert, den Kaufpreis von 4,67 Mill. € ohne vorherige Prüfung durch sein Ministerium bewilligen zu müssen. Der Fraktionsvorsitzende Hauk wurde kurz vor der entscheidenden Fraktionssitzung über einen Ankauf in Höhe von mindestens 4,67 Mill. € informiert. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme übte er daran keine Kritik.

3. Inhalt und Folgen des EnBW-Deals

Am 6.12.2010 schloss die Neckarpri GmbH mit der EdF International S.A. (= EdF) einen Kaufvertrag über ein Paket von 112.517.569 Aktien der EnBW zu je 41,50 € je Aktie, mithin zu einem Gesamtpreis von 4.669.479.113,50 € ab.

Der Kaufpreis umfasste auch 1,50 €/Aktie als Dividendenvorauszahlung. Diese insgesamt 168.776.353,50 € waren am 16.12.2010 fällig und wären auch bei einem späteren Scheitern

des Deals nicht zurückzuzahlen gewesen¹³. Zudem hätte sich der zu zahlende Kaufpreis nachträglich erhöht, hätte die Käuferin innerhalb bestimmter Fristen ihre Aktien mit Gewinn weiterveräußert.

Anstelle des Landes erwarb die Neckarpri GmbH das Aktienpaket, denn der Kaufpreis von 4,67 Milliarden € im Volumen von rund 12 %¹⁴ des Landeshaushalts konnte vom Land finanziell nicht gestemmt werden. Daher wurde der Ankauf über einen Schattenhaushalt getätigt, d.h. eine landeseigene Gesellschaft, die Neckarpri GmbH, erwarb die Aktien und erhielt vom Land Baden-Württemberg ein selbstschuldnerisches Garantieverprechen in Höhe von insgesamt 5,9 Milliarden € (rd. 4,7 Mill. € Kaufpreis, rd. 1 Mill. € für Streubesitzaufkauf, rd. 200 T€ Puffer), um sich damit das notwendige Geld zur Finanzierung des Kaufpreises und der angekauften Aktien zu besorgen.

Auf die Organklage vom Februar 2011 der Fraktionen von Grünen und SPD stellte der Staatsgerichtshof Baden Württemberg am 6.10.2011 fest, dass der Finanzminister und die Landesregierung mit dem EnBW-Deal das Budgetrecht des Landtags aus Artikel 79 der Landesverfassung verletzt hatten. Der Finanzminister hatte Art. 79 der Landesverfassung verletzt, indem er der Garantieübernahme des Landes zugestimmt hatte, obwohl die Voraussetzungen des Notbewilligungsrechts nicht vorlagen. Die Landesregierung hatte Art. 79 der Landesverfassung verletzt, indem sie die Garantie ohne vorherige Ermächtigung des Landtags übernahm. Insbesondere, so der Staatsgerichtshof in seiner Begründung, war der EnBW-Deal zeitlich nicht unaufschiebbar, also nicht „unabweisbar“ im Sinne des Art. 81 Landesverfassung gewesen.

Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs trat der ehemalige Finanzminister der abgewählten CDU/FDP-Regierung, Willi Stächele, von seinem in der neuen Legislaturperiode ausgeübten Amt als Landtagspräsident zurück. Willi Stächele hatte als damaliger Finanzminister in der Nacht vor dem Deal am 5./6.12.2010 ohne hinreichenden Grund das Notbewilligungsrecht nach Art. 81 Landesverfassung ausgeübt und damit die Landesverfassung verletzt.

Im Dezember 2011 wurde der „Untersuchungsausschuss zum Ankauf der EnBW Anteile der Electricité des France (EdF) durch das Land Baden-Württemberg und seine Folgen“ eingesetzt. Im Februar¹⁵ 2012 erhob das Land Baden-Württemberg vor dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris Klage auf Rückforderung des zu viel gezahlten Kaufpreises gegen die EdF. Die Klage wurde eingereicht, weil sonst nach einer Klausel im Kaufvertrag die Verjährung gedroht hätte. Wäre die Klage nicht erhoben worden, so hätte das Land keine Chance mehr gehabt, einen zu viel bezahlten Kaufpreis von der EdF zurückfordern zu können. Über diese Klage in Höhe von 834 Millionen und die Widerklage der EdF auf Schadensersatz in Höhe eines angeblich zweistelligen Millionenbetrags wurde im Januar 2014 verhandelt und danach die weitere Verhandlung vertagt, so dass bislang noch nicht entschieden wurde.

Im Sommer 2012 leitete die Staatsanwaltschaft Stuttgart strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus, gegen den ehemaligen Finanzminister Willi Stächele MdL und gegen den ehemaligen Staatsminister Helmut Rau MdL wegen des Verdachts der Untreue sowie gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden¹⁶ der Morgan Stanley AG Dr. Notheis wegen des Verdachts der Beihilfe zur Untreue ein.

Ebenfalls im Sommer 2012 zog sich der damalige Vorstandsvorsitzende der Morgan Stanley AG Dr. Notheis zunächst aus dem Vorstand und wenig später aus der Investmentbank insgesamt zurück.

¹³ Gutachten des Rechnungshofs S. 84, dort auch Fußnote 251.

¹⁴ Haushaltsvolumen 2010: 36,204 Mill. € und 2011: 36,764 Mill. €

¹⁵ <http://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2012/02/enbw-deal-schiedsklage-gegen-EdF-aufgrund-von-cbh-gutachten>

¹⁶ http://de.wikipedia.org/wiki/Dirk_Notheis

Im Februar 2013 legten der damalige Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zum EnBW-Deal, MdL Ulrich Müller (CDU) und der Obmann der CDU im Untersuchungsausschuss, MdL Volker Schebesta, ihre Ämter im Ausschuss nieder, da durch das parallel laufende Ermittlungsverfahren ihre Kontakte zu Stefan Mappus während des laufenden Verfahrens bekannt geworden waren.

Nach dem Jahresabschluss zum 30.6.2013 der Neckarpri GmbH wurde im Geschäftsjahr 2012/13 ein Jahresfehlbetrag von 16 Mio. € erwirtschaftet¹⁷. Der Verlust ergab sich hauptsächlich aus einer Dividendenrendite der EnBW in Höhe von 2,1 % bei durchschnittlichen Finanzierungskosten von 2,4 %. Derzeit ist, um die Finanzierungskosten zu decken, eine Dividende von mindestens 0,97 €/Aktie erforderlich¹⁸. Seit dem Geschäftsjahr 2011 betrug die Dividende jedoch lediglich noch 0,85 €/Aktie. Im April 2014 wurde auf der Hauptversammlung der EnBW nur noch eine reduzierte Dividende von 0,69 €/Aktie vorgeschlagen¹⁹. Die Rechnung des ehemaligen Ministerpräsidenten, mit der Dividende die Kreditkosten zu zahlen, geht nicht auf.

Im November 2013 wurde das von der Staatsanwaltschaft beauftragte Gutachten zur Bewertung des gezahlten Kaufpreises öffentlich. Der beauftragte Gutachter Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser ermittelte den Wert der Aktie am Stichtag auf 34,58 €. Demgegenüber kaufte das Land Baden-Württemberg zu einem Kaufpreis von 41,50 €/Aktie. Demnach kaufte das Land die EnBW-Anteile zu 6,92 €/Aktie oder insgesamt 778 Millionen € zu teuer ein!

Im Februar 2014 verklagte Stefan Mappus das Land Baden-Württemberg mit dem Ziel, ihm als Betroffenen ein Frage- und Beweisantragsrecht sowie ein Zugänglichmachen aller Unterlagen von dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg anzuerkennen.

Ebenfalls im Februar 2014 verklagte der ehemalige Ministerpräsident Mappus die Rechtsanwaltskanzlei Gleiss Lutz, die das Land im EnBW-Deal beraten hatte. Zuvor hatte Stefan Mappus im Untersuchungsausschuss allerdings mehrfach angegeben, dass er sich bestens beraten gefühlt habe.

B. Die Beweiswürdigung

1. Die Anbahnung des EnBW-Deals

Stefan Mappus hat die Öffentlichkeit glauben machen wollen, dass Vertreter der EDF bei zwei Treffen im Staatsministerium am 30.4.2010 und am 6.7.2010 deutlich ihren Wunsch geäußert hatten, innerhalb der EnBW die Mehrheit zu erlangen – verbunden mit der leisen Drohung, dass ansonsten die EDF ihr Interesse an der EnBW verlieren könnte. Nachdem er am 7.9.2010 vor dem Wirtschaftspresseclub in Frankfurt öffentlich erklärt habe, dass die Mehrheitsbeteiligung eines ausländischen Unternehmens an der EnBW auf keinen Fall in Betracht käme, soll daraufhin die EDF gegenüber Regierungsvertretern²⁰ ihre Verärgerung über dieses Statement deutlich gemacht haben.

Angeblich fürchtete Stefan Mappus daraufhin, dass die EDF ihre EnBW-Anteile eventuell verkaufen wolle und dass die etwaigen Verkaufsgespräche am Land vorbei durchgeführt werden würden. Um die Lage mit den EDF-Verantwortlichen abzuklären und Zukunftsszenarien zu entwickeln, habe er am 25.10.2010 Dr. Notheis beauftragt, schnellstmöglich ein Treffen mit dem EDF-Chef Henri Proglio zu vereinbaren. Auf Wunsch des damaligen Ministerpräsidenten habe Dr. Notheis für den 10.11.2010 in Paris ein gemeinsames Dinner mit ihm, den Proglio-Brüdern und Dr. Notheis vereinbart. Dieses Treffen habe für den damaligen Ministerpräsidenten Mappus mit einem „Paukenschlag“ begonnen, denn der EDF-Chef habe ihm ge-

¹⁷ http://www.neckarpri.de/media/Jahresabschluss_und_Lagebericht_2013.pdf, C.1,

¹⁸ wie FN 17 nur C.3.

¹⁹ BNN v. 30.4.2014 „EnBW rechnet mit Druck auf die Erträge“

genüber gesagt „everything is on the table“. Von dieser Offenbarung überrascht, sei ihm, Stefan Mappus, klargeworden, dass die EdF ernst machen würde und entweder eine Mehrheitsbeteiligung oder einen Ausstieg anstrebe. Erstmals habe er, Stefan Mappus, daraufhin gegenüber dem EdF-Chef erklärt, dass das Land bei einem Verkauf großes Interesse am Erwerb des Anteils habe. Es sei ihm, Stefan Mappus, darauf angekommen „proaktiv“ zu handeln. Er habe verhindern wollen, dass eventuelle Verkaufsprozesse am Land Baden Württemberg vorbei gehen würden.

Nach der Beweisaufnahme kommen wir zu dem Ergebnis, dass bereits die Anbahnungsgeschichte zum EnBW-Deal, welche Stefan Mappus dem Untersuchungsausschuss unterbreitete, nicht der Wahrheit entspricht.

Die Initiative zum Deal ging vom damaligen Ministerpräsidenten aus, nicht von der EdF.

Bis zum Abschluss des EnBW-Deals im Dezember 2010 hielten die OEW und die EdF jeweils 41,05 % der Aktien an der EnBW. Ab der zweiten Jahreshälfte 2009 beriet die OEW häufig über ihre weitere Strategie in der EnBW. Die OEW wollte ein Übergewicht der EdF verhindern. Die EdF befasste sich mit verschiedenen Szenarien, wie die EdF und die OEW die EnBW fortentwickeln könnten.²¹ So wurde von der EdF im Auftrag ihres Vorstandsvorsitzenden ein Strategiepapier ausgearbeitet²². In einer gemeinsamen Aufsichtsratssitzung im September 2010 in Prag wurden von der EdF bis Ende des Jahres 2010 Verhandlungen über die weitere Strategie der EnBW und eine neue Aktionärsvereinbarung mit der OEW hin zu einer gestalterischen Mehrheit gefordert. Dies alles spricht dafür, dass die EdF ihren EnBW-Anteil behalten wollte.

Am 25.11.2010 – knapp zwei Wochen vor dem Abschluss des Deals - sondierten zwei hochrangige EdF-Manager, Herr Gérard Roth und Herr Marc Boudier, der Deutschland- und der Europabevollmächtigte der EdF, bei der Grünen Landtagsfraktion, vertreten durch den späteren Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann und den späteren Umweltminister Franz Untersteller, ob diese sich im Falle einer Regierungsbeteiligung eine modifizierte Aktionärsvereinbarung mit stärkerem Einfluss der EdF²³ vorstellen könnten.

Aus unserer Sicht pokerten die EdF und die OEW um ihren Einfluss in der EnBW. Jedoch wollte keiner der beiden Hauptaktionäre dabei seinen Aktienanteil verringern oder gar ganz verkaufen.

Aus der Vernehmung des Zeugen Herrn Gerhard Goll²⁴ und aus den Vernehmungsprotokollen des EdF-Chefs Henri Proglío²⁵ und des Morgan Stanley Frankreich Chefs René Proglío²⁶ ergibt sich, dass die Initiative zum Kauf der EnBW-Anteile vom damaligen Ministerpräsidenten, vertreten durch Dr. Notheis, ausging.

Dr. Notheis schildert den Beginn des Deals wie folgt:

„...Zudem erinnere ich mich daran, dass mir der damalige Ministerpräsident im Sommer 2010 von einem Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden von EdF, Herrn Henri Proglío, berichtete. Der damalige Ministerpräsident bat um meine Einschätzung zu einem Szenario, bei dem EdF die Mehrheit bei EnBW hätte. Er fragte mich ferner nach meiner Meinung dazu, ob EdF ihren EnBW-Anteil etwa verkaufen wolle und welche Handlungsoptionen das Land Baden-Württemberg in einer solchen Situation hätte. Ich habe Stefan Mappus damals gesagt, dass meiner Meinung nach EdF wohl nicht verkaufen würde, ich das Thema jedoch gerne bei Gelegenheit mit meinem französischen Morgan Stanley-Kollegen René Proglío erörtern wolle. Als ich René Proglío am Rande der Weltbanktagung in Washington traf, haben wir uns

²¹ BMO VII.7.1, Bl. 193

²² Sachbericht 2.11 Zeuge Goll, Seite 54

²³ Sachbericht 2.8, Franz Untersteller, Seite 46

²⁴ Vernehmung Gerhard Goll, Protokoll vom 28.9.2012, S.173

²⁵ Vernehmung Henri Proglío am 11. Juli 2013, Bl. 810, 813

²⁶ Vernehmung René Proglío am 8. Oktober 2013, Bl. 789

dazu unterhalten. René Proglío hat danach über die EnBW-Beteiligung mit seinem Bruder Henri Proglío gesprochen, wie er mir berichtete...²⁷

Dr. Notheis sprach demnach auf der Weltbanktagung Anfang Oktober 2010 mit seinem Kollegen René Proglío über einen möglichen Verkauf der von der EdF gehaltenen EnBW-Anteile an das Land Baden-Württemberg.

Am 25.10.2010, also an dem Tag, an dem nach der Erzählung des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Notheis beauftragt wurde, ein Treffen mit der EdF zu arrangieren, um die Lage betreffend des EnBW Anteils abzuklären und Zukunftsszenarien zu entwickeln, war intern schon längst das Kaufinteresse des damaligen Ministerpräsidenten der EdF mitgeteilt worden, wie sich aus folgendem Mailwechsel zwischen Dr. Notheis und seinem Bankkollegen René Proglío ergibt:

Mail René Proglío an Dirk Notheis, 25.10.2010, 09:03 Uhr, Betreff: RE: Can we catch up..

„HP recently saw the President who had a totally different position. He was in a meeting and will call back. Can you give me the name of your friend? Rene”

Mail Dirk Notheis an René Proglío 25.10.2010, 09.05 Uhr, Betreff: RE: Can we catch up..

“Stefan Mappus”

Mail Dirk Notheis an René Proglío, 25.10.2010, 09.13 Uhr, Betreff: RE: Can we catch up.

“Keep in mind that HP will probably never get a majority in the company. If I were in his shoes I would go for it..

Thx my friend”

Dieser Mailverkehr zeigt, dass das Kaufinteresse vom ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus ausging. Am 25.10.2010 waren die Zeichen schon klar auf den EnBW-Deal gesetzt, ansonsten hätte Dr. Notheis gegenüber René Proglío nicht damit argumentiert, dass dessen Bruder in der EnBW höchstwahrscheinlich niemals die Mehrheit erlangen würde. Dass die Kaufabsicht des damaligen Ministerpräsidenten auf der französischen Seite mit der entsprechenden Seriosität behandelt wurde, zeigt die frühe Information des Präsidenten der französischen Republik²⁸. Diese Bewertung wird gestützt durch das Protokoll der Vernehmung von René Proglío. Der Chef von Morgan Stanley Frankreich sagte aus, dass das Dinner in Paris am 10.11.2010 arrangiert worden sei, damit Stefan Mappus seine Erwerbsabsichten habe darlegen können²⁹. Nach Henri Proglío, dem EdF-Chef, habe es weder von Seiten der EdF Verkaufsabsichten, noch habe es weitere Kaufinteressenten gegeben³⁰.

Dr. Notheis bereitete sich auf das Treffen vor, in dem er am 4.11.2010 intern Informationen über – seit Beginn der Beteiligung der EdF an der EnBW bzw. seit dem Konsortialvertrag – ausgeschüttete Dividenden, die von der EdF aufgewendete Kaufsumme und die Auswirkungen der Brennelementesteuer auf den Wert der EnBW vor und nach Steuern einholte³¹. Am 8.11.2010, ließ sich Dr. Notheis eine Tabelle erstellen mit einer Bandbreite von Aktienkursen der EnBW, dem daraus folgenden Kaufpreise und der zu erwartenden Dividendenrendite³².

Im Gegensatz zum Vortrag von Mappus und Notheis, sie seien am 10.11.2010 von der angeblichen Verkaufsabsicht der EdF überrascht worden, zeigt diese Mail, dass zuvor schon Details

²⁷ Schreiben Dr. Notheis an den Untersuchungsausschuss vom 1.6.2012, Betreff Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss

²⁸ Mail vom 25.10.2010, 08.02 Uhr, René Proglío an Dirk Notheis, Betreff: RE: Can we catch up..

²⁹ Vernehmung René Proglío am 8.10.2013, Bl. 792

³⁰ Vernehmung Henri Proglío am 11. 7.2013, Bl.810

³¹ BMO VII.5, S.70

³² Mail vom 8.11.2010, 19:27 Uhr, Dirk Notheis an Wk., Betreff: EnBW

abgefragt wurden, die nur für einen Kaufinteressenten wichtig sind. Es ist damit bewiesen, dass bereits vor dem Treffen in Paris das Land die Anteile kaufen wollte.

Am 10.11.2010 trafen in Paris das deutsche Freundes- und das französische Brüderpaar aufeinander, um über das zukünftige Schicksal des EnBW-Anteils zu verhandeln. Stefan Mappus äußerte den Wunsch, den EnBW-Anteil zu kaufen³³. Henri Proglio, der Chef der EdF, gestand mit den Worten „Everything is on the table“ einen möglichen Verkauf der Anteile zu, setzte als seine Bedingungen einen Verkauf zum Buchwert der Aktie³⁴, den er vorläufig mit rd. 37 € bezifferte³⁵, sowie absolute Vertraulichkeit der Gespräche mit ihm als einziger Gesprächsperson³⁶. Rückblickend beschrieb Stefan Mappus die Äußerungen von Herrn Henri Proglio, dem Vorstandsvorsitzenden der EdF, als einen „Paukenschlag“. Ihm sei schlagartig klar geworden, dass die EdF ernstmachen würde³⁷. Dr. Notheis hingegen ging bereits im Vorfeld des Gesprächs davon aus, dass es in dem Gespräch möglicherweise auch ein Kaufangebot geben könne³⁸. Für ihn sei jedoch die Klarheit, mit der Herr Proglio gesprochen habe, im positiven Sinne überraschend gewesen³⁹.

Die Tatsachen entsprachen damit genau dem Gegenteil von dem, was der ehemalige Ministerpräsident im Untersuchungsausschuss vortrug:

Das Land ergriff die Initiative, um den EnBW-Anteil der EdF kaufen. Es gab keinen feindlichen ausländischen Investor und damit existierte kein Zeitdruck, einen Deal über 4,7 Mrd. € auf die Schnelle durchzuziehen.

Am 22.11.2010 schrieb Dr. Notheis an Stefan Mappus einen detaillierten Ablaufplan des Deals⁴⁰. Die Mail enthielt zunächst ein Redemanuskript für die Pressekonferenz des Ministerpräsidenten nach dem Deal, eine Übersicht der vorab (und zu welchem Zeitpunkt) zu informierenden Personen bzw. Organisationen (OEW, Erwin Teufel, Gerhard Goll, FDP, Wissenschaft, Vorstandsvorsitzender EnBW, Angela M.). Dr. Notheis erstellte einen Ablaufplan für den Tag des Verkaufsabschlusses und bereitete den damaligen Ministerpräsidenten auf Fragen für die Pressekonferenz nach dem Kauf vor. Mappus antwortete darauf mit „Super, vielen Dank.“⁴¹

Diese Mail – geschrieben vor der entscheidenden Telefonkonferenz mit dem EdF-Chef Henri Proglio – zeigt das Transaktionsinteresse des Landes. Ein Scheitern der Kaufpreisverhandlungen war nicht vorgesehen.

Die Mail zeigt auch, wie umfassend Dr. Notheis bereits vor der Beauftragung von Morgan Stanley am 25.11.2010⁴² für das Land tätig wurde. Die Person von Dr. Notheis war aus zwei Gründen für den Ablauf des Deals wesentlich. Zum einen verbindet ihn mit Stefan Mappus eine persönliche und politische Freundschaft seit Jugendtagen. Dr. Notheis hatte sich bereits vor der Wahl zum Ministerpräsidenten bei Stefan Mappus gemeldet und ihm eine Ideensammlung zu wirtschaftspolitischen Themen für die Regierungserklärung gemailt, damit dieser sich ein Image als Vorstandsvorsitzender der Baden Württemberg AG aufbauen könne. Zum anderen war Dr. Notheis als Vorstandsvorsitzender der Investmentbank Morgan Stanley einer der Spitzenbanker in Deutschland und zudem waren gute Kontakte in die EdF-Spitze zu erwarten, war doch sein Kollege René Proglio in einer Person der Chef von Morgan Stanley Frankreich und der Zwillingbruder des EdF-Chefs Henri Proglio. Dr. Notheis hatte vor der schriftlichen Beauftragung den Deal schon so umfassend vorbereitet, dass sein Arbeitgeber Morgan Stanley später selbstverständlich auch schriftlich beauftragt wurde. Die zulässige

³³ Vernehmung Henri Proglio am 11.7. 2013, Bl.813.

³⁴ Mail vom 20.11.2010, 13:05 Uhr, Dirk Notheis und an Proglio

³⁵ Schreiben der Morgan Stanley AG an der Untersuchungsausschussvorsitzenden vom 1.6.2012, S.4

³⁶ Wie FN 16, jedoch Seite

³⁷ a.a.O. FN 16

³⁸ Vernehmung Dirk Notheis, Protokoll vom 30.3.2012, S.12/13

³⁹ Vernehmung Dirk Notheis, Protokoll vom 30.3.2012, S.13

⁴⁰ Mail vom 22.11.2010, 19:18Uhr, Dirk Notheis an Stefan Mappus, Betreff: Script u diverses

⁴¹ Mail vom 23.11.2010, 6:42 Uhr, Stefan Mappus an Dirk Notheis, Betreff: RE: Script u diverses

⁴² Vernehmung Dirk Notheis, Protokoll vom 30.3.2012, S.48

Beauftragung der Investmentbank Morgan Stanley und die zulässige Koppelung des Honorars an den Kaufpreis vergoldeten gleichsam die Freundschaft für das Bankhaus. Das Eigeninteresse der beauftragten Investmentbank war dabei abhängig vom Transaktionsvolumen, sowohl in Bezug auf das eigene Honorar in Höhe von 0,275 % der Transaktionssumme, als auch für das Ranking der Investmentbanken untereinander nach der Reihenfolge der Transaktionsvolumina, dem sogenannten „League Table“.

Es wird dem ehemaligen Ministerpräsidenten vorgeworfen, dass er seinen langjährigen Freund, Vertrauten und Weggefährten schon im Vorfeld des Deals und ohne Auswahl unter mehreren Investmentbanken als zentralen Akteur auf der Käuferseite eingesetzt hat. Dies beförderte einen Distanzverlust und eine unkritische Haltung des damaligen Ministerpräsidenten gegenüber seinem Beauftragten Dr. Notheis und dem Vorgehen der Investmentbank Morgan Stanley.

2. Der vorgegebene Kaufpreis wird akzeptiert

„Wir haben vor unserer Kaufentscheidung die Zahlen und Fakten gründlich geprüft. Wir sind auf der Grundlage professioneller Bewertungen in die Verhandlungen mit der EDF gegangen“ so der ehemalige Ministerpräsident Mappus in seiner Regierungserklärung vom 15.12.2010.

Und weiter, vor dem Untersuchungsausschuss am 9.3.2012⁴³:

„In einem ersten Telefonat nach Verhandlungsbeginn am 26. November mit den Teilnehmern Proglío, Dr. Notheis, Dr. Sf. von der Kanzlei Gleiss Lutz sowie meiner Person nannte Herr Proglío seine Kaufpreisvorstellungen: 39,90 € Preisuntergrenze, da Buchwert bei EdF, sowie einen 30%-Kontrollaufschlag. Ich habe in diesem Gespräch signalisiert, dass ich Verständnis dafür habe, dass die EdF nicht unterhalb des bilanziellen Wertes der Beteiligung verkaufen könne. Einen Kontrollaufschlag in dieser Höhe habe ich allerdings als nicht diskutabel klar abgelehnt.“

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass diese zentralen Aussagen nicht dem tatsächlichen Ablauf des Deals entsprechen. Weder wurde der EnBW-Anteil professionell bewertet, noch war von der EdF ein Paketzuschlag gefordert worden, noch war das angebliche Vertrauen des ehemaligen Ministerpräsidenten in den vorgegebenen Buchwert gerechtfertigt.

Vorab ist festzustellen, dass Stefan Mappus wiederholt in der Öffentlichkeit sein Verständnis darüber äußerte, dass der EdF kein Verkauf unter Buchwert und damit kein Buchverlust zuzumuten gewesen sei. Die EdF hat nach dem Verkauf ihres Anteils aber einen Buchgewinn von 500 Mio. € vor Steuern verkündet⁴⁴!

Rund 500 Mio. € Buchgewinn bei 112.517.569 vom Land gekauften Aktien ergeben pro Aktie einen Gewinn von rund 4,44 € und dies führt zu einem Buchwert von 37,06 €/Aktie. Wir schließen daraus, dass der Buchwert der EnBW-Aktie nicht 39,90 €, sondern 36,90 €/Aktie betrug und das Land, vertreten durch den damaligen Ministerpräsidenten Mappus und Dr. Notheis, von Anfang an über den Tisch gezogen wurde. Aus den Mails zwischen Dr. Notheis und seinem französischen Morgan Stanley Kollegen René Proglío sowie aus einem nachträglichen Schreiben Morgan Stanleys lässt sich erkennen, dass während des Dinners in Paris am 10.11.2010 über einen Buchwert zu 36,90 €/Aktie bzw. 37 €/Aktie gesprochen und danach der Preis auf einen Buchwert von 39,90 €/Aktie erhöht wurde. Tatsächlich hatte die EdF die beiden Buchwerte der EnBW in ihren Büchern. In der Folge lehnte es EdF allerdings ab, zum ursprünglich genannten Buchwert zurückzukehren und bestand auf dem höheren, so dass Dr. Notheis schlussendlich in der Mail vom 25.11.2010, 12:58 Uhr an René Proglío das Einlenken des damaligen Ministerpräsidenten signalisierte:

⁴³ Vernehmung Stefan Mappus, Protokoll vom 9.3.2012, S.11

⁴⁴ BMO VII.4, S.35

„...Again I feel he'd be better off to stick to the original price discussed (37) and have the full goodwill of the other side for what it is worth. Nevertheless having meanwhile spoken to my friend I feel he would do it even at the higher price. If you want my advise for HP: less is sometimes more..

Anyhow, we should get into execution mode as soon as next week. My friend has asked me to speed up..”

Bereits in der Anbahnungsphase gingen die Verhandlungen über den Kaufpreis zu Lasten des Landes aus. Keineswegs wurde auf Seiten des Landes hart verhandelt! Dem damaligen Ministerpräsidenten blieb nur, gute Miene zu machen und den von der EdF vorgegebenen Buchwert von 39,90 €/Aktie als eine Selbstverständlichkeit darzustellen. Für die wichtige Telefonkonferenz am 26.11.2010, in der Stefan Mappus und der EdF-Chef Henri Proglgio den Preis ausverhandeln wollten, wurde der damalige Ministerpräsident von Dr. Notheis vorbereitet. In der Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt werden, dass Stefan Mappus mit mehr als einem von Dr. Notheis gefertigten Ablaufplan die Telefonkonferenz bestritt⁴⁵:

„Ich leite ein und lege die Agenda fest:

- 1. Final agreement on price*
 - 2. Agreement on process/deadline*
- (...)*

Dann sagst Du:

„Ok, I would like this to get done in the spirit of utmost friendship and partnership and therefore I accept 39,9 per share as transaction price. Can you confirm that we have a deal at 39,9 ?”

Er muss dann antworten, etwa „yes, subject to sign off of my shareholders”

(...)”

Der bei der Telefonkonferenz am 26. November zugeschaltete Rechtsanwalt Dr. Sf. von der Kanzlei Gleiss Lutz schilderte die Preisverhandlungen in seinem Protokoll zur Telefonkonferenz wie folgt:

„Herr Notheis begrüßt die Teilnehmer. Herr Mappus erklärt, der Buchwert der Aktie liege bei 39,90 €. Dies sei der Kaufpreis. Henri Proglgio erklärt, er wünsche 40,00 € pro Aktie. Unterhalb des Buchwerts könne er nicht verkaufen. Herr Mappus erklärt, EUR 40,00 seien auch ok. ...“

In der Beweisaufnahme über die Telefonkonferenz am 26.11.2010 konnten also keine harten Verhandlungen zugunsten des Landes festgestellt werden.

Im Gegenteil forderte der EdF-Chef kurzerhand 40,00 €/Aktie und Stefan Mappus stimmte ohne zu verhandeln zu! Allein dieses Aufrunden kostete 11,2 Mio. €!

Des Weiteren erzählten sowohl Stefan Mappus als auch sein Beauftragter Dr. Notheis viel von angeblich von der EdF geforderten Kontroll- und Paketzuschlägen. Aufgrund der zum Teil per Mail geführten Kaufpreisverhandlungen sowie aufgrund der Tatsache, dass in den Kaufverhandlungen auch weitere Zeugen eingebunden waren, stellten sich die angeblichen Kontroll- und Paketzuschläge als Märchen heraus. Sie wurden von der Verkäuferseite nicht gefordert. Sie dienten offenbar lediglich dazu, der Öffentlichkeit die Differenz von 6,50 €/Aktie zwischen dem Kaufpreis von 41,50 €/Aktie zum damaligen Börsenkurs zu erklären und eine harte Verhandlungsführung des ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus und von

⁴⁵ Mail vom 26.11.2010, 9:04 Uhr, Dirk Notheis an Stefan Mappus, Betreff: Telco

Dr. Notheis vorzuspiegeln – während in Wahrheit der Verkäufer EdF den Kaufpreis vorgab und der Käufer ohne jegliche eigene Prüfung nur „abnickte“.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den damaligen Ministerpräsidenten Mappus, ließ weder den Wert der Anteile vor den Kaufpreisverhandlungen feststellen, noch hatte es eine eigene Vorstellung über den Kaufpreis. Das Land akzeptierte vielmehr die Bedingung der EdF, nicht unter dem von ihr bestimmten Buchwert plus Dividendenvorauszahlung zu verkaufen. Dieser von der EdF diktierte Kaufpreis wurde anschließend durch die Fairness Opinion von Morgan Stanley als angemessen abgesegnet – aber nicht auf Herz und Nieren überprüft, wie es bei einem Geschäft dieser Größenordnung angemessen wäre.

Hier liegt neben dem Verfassungsverstoß durch die Umgehung des Parlaments einer der Hauptvorwürfe an den ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus – dass dieser sozusagen zu dem vom Verkäufer diktierten Kaufpreis „Ja und Amen“ sagte.

So bewertete Dr. Notheis in einer internen Mail an seinen Verhandlungspartner und Morgan-Stanley-Kollegen René Proglío die besprochenen 40,00 €/Aktie mit „mehr als reichlich“⁴⁶:

„... Your brother has already agreed the deal at 40€, which is more than rich you know. ...”

Am 2./3.12.2010 wurde zusätzlich noch zu Gunsten der EdF vereinbart, dass die für 2010 erwartete Dividende in Höhe von 1,50 € auf den Kaufpreis pro Aktie aufgeschlagen und es wurde über Haftungsfreistellungen verhandelt. Die EdF argumentierte, dass ihr die Dividende für 2010 zustehe, da das Land Baden-Württemberg vor der Ausschüttung der Dividende im Jahr 2011 Aktieneigentümer würde und die EdF ansonsten leer ausgehe. Diese Ansicht der EdF war intern bei Morgan Stanley nicht unumstritten, da es auch im 4.Quartal zu negativen Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Dividende kommen könne⁴⁷. Auch gab es Konsultationen über Auslandsengagements. Stefan Mappus muss sich über die Kaufpreiserhöhung und/oder die geforderte Haftungsfreistellung bei seinem Berater Dr. Notheis beschwert haben, denn dieser mailte äußerst ungehalten an seinen französischen Ansprechpartner René Proglío:

„René,

this is not fair play anymore. Cfo has agreed on the deal: “We have a deal” he said tonight. If the prime minister realizes that games are being played here, I can guarantee for nothing. If he goes bozo he might even make this all public and you can be assured that Angela will put a call into the Elysee. Don’t estimate the power of the guy. He controls 30 % of the party delegates and can kill Angela with his troops. I am not exaggerating my friend. (...)”⁴⁸

Im Ergebnis zahlte die Neckarpri GmbH dann allen Aktienbesitzern – nicht nur der EdF – 41,50 €/Aktie und damit einen Aufschlag auf die zu erwartende Dividende in Höhe von 1,50 €. Die Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2010 im Jahr 2011 ergab pro Aktie 1,53 €. Stefan Mappus benutzte diese Dividendenausschüttung später als Argument dafür, dass der Deal solide finanziert sei. Dabei ließ er aber außer Acht, dass das Land die Dividende von 1,53 €/Aktie in Höhe von 1,50 €/Aktie im voraus selbst gezahlt hatte.

Im Ergebnis zahlte das Land die Dividende aus der rechten Tasche in Höhe von 1,50 €/Aktie an die EdF, um diese dann in Höhe von 1,53 € in der linken Tasche zurückzuerhalten.

Die EdF hatte das Land einfach am Haken und konnte Forderungen – zu Lasten des Steuerzahlers – stellen. Dem Berater Dr. Notheis blieb nur, sich beim Zwillingbruder des EdF-Chefs zu beschweren. Am Sonntag, den 5.12.2010 tagte das Fairness Opinion Komitee von Morgan Stanley⁴⁹. Das Komitee legte seiner Begutachtung des zu zahlenden Kaufpreises die

⁴⁶ Mail vom 28.11.2010, 18:10 Uhr, Dirk Notheis an René Proglío, Re:

⁴⁷ BMO VII.2.1, Bl. 217

⁴⁸ Mail vom 3.12.2010, 00:42 Uhr, Dirk Notheis an René Proglío, Betreff: Bazar

⁴⁹ Mail vom 3.12.2010, 15:35 Uhr, von K. an Mr., Betreff: Accepted: 11 am cet/Fairness Opinion – LBW-Committee

hausintern erstellten Valuation Materials zugrunde und bewertete den aufgrund des Deals zu zahlenden Kaufpreis als angemessen, mithin als fair.

Danach war der Weg für die Vertragsunterzeichnung frei.

Nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme kann Stefan Mappus sich weder darauf berufen, den Kaufpreis geprüft zu haben noch darauf, um den Kaufpreis intensiv gerungen zu haben.

Es war von vornherein falsch, sich den Kaufpreis vom Verkäufer diktieren zu lassen. Zur damaligen Zeit im November 2010 gab es keinen anderen Kaufinteressenten. Weder nach dem Vortrag des ehemaligen Ministerpräsidenten, denn dieser war ja gerade stolz darauf „proaktiv“, also im Vorfeld etwaiger Verkaufsabsichten durch die EdF, gehandelt zu haben, noch nach dem Vortrag der Proglio-Brüder, die alle von einer Initiative des ehemaligen Ministerpräsidenten sprachen und auch keinen Mitinteressenten erwähnten. Der ehemalige Ministerpräsident hat daher ohne Not von vornherein darauf verzichtet, um den Preis zu handeln bzw. den vom Verkäufer vorgegebenen Verkaufspreis überprüfen zu lassen.

Der Rechnungshof kritisierte an dem von dem ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus gewählten Verfahrensablauf, dass dieser in gravierendem Umfang die Landeshaltungsordnung missachtete. So wurde das „wichtige Landesinteresse“ als Voraussetzung, dass sich das Land überhaupt an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligen darf – weder ausreichend geprüft noch überzeugend begründet. Der Rechnungshof kritisiert zudem, dass es keine ausreichende Wirtschaftlichkeitsprüfung gab. Schließlich war auch die Finanzierung am 6.12.2010, dem Tag des Vertragsabschlusses, noch nicht geklärt. Wir werfen dem ehemaligen Ministerpräsidenten daher vor, sich in Summe für 5,9 Mrd. € (rd. 4,7 Mill. € Kaufpreis, rd. 1 Mill. € für Streubesitzaufkauf, rd. 200 T€ Puffer) auf Kosten des Steuerzahlers verpflichtet zu haben, ohne zuvor den Wert des Kaufgegenstands überprüft und eine Finanzierung fest vereinbart zu haben.

Bei der Transaktion für einen öffentlich-rechtlichen Auftraggeber sind jedoch öffentlich-rechtliche Normen zwingend zu beachten. Diesen vorgegebenen und nicht verhandelbaren Rechtsrahmen haben die eingeschalteten Berater nicht beachtet! Der Fehler liegt dabei unseres Erachtens im dem bewussten Ausschalten der Ministerialverwaltung durch den damaligen Ministerpräsidenten Mappus. Er schaltete von vorneherein die wahren Experten des zu beachtenden Landesrechts aus. Es genügt daher nicht, dass die Fairness Opinion – wie von Morgan Stanley vorgetragen – den Marktstandards entspricht, weil staatliches Handeln sich nicht nur an dem, was im Markt üblich ist, orientieren kann, sondern alle öffentlich-rechtlichen Normen beachten muss!

Der Grund dieses leichtsinnigen Käuferverhaltens liegt unseres Erachtens darin, dass Stefan Mappus den Kauf unbedingt durchziehen wollte. Er wollte sich mit diesem für einen Kaufmann untypischen Verhalten als Ministerpräsident profilieren, der „Wirtschaft kann“ und den politisch motivierten Ankauf nicht durch langwieriges Verhandeln gefährden. So wurde der damalige Ministerpräsident abgezockt wie ein Anfänger: zunächst ging der Buchwert von 36,90 €/Akte auf 39,90 €/Akte, dann in der Telefonkonferenz am 26.11.2010 – ohne jeden ersichtlichen Grund – auf 40,00 €/Akte und letztendlich musste das Land noch die Dividendenvorauszahlung leisten. Hinzu kommt, dass in den Folgejahren die Dividendenausschüttung auf – wie im April 2014 auf der Hauptversammlung angekündigt – 0,69 €/Akte zusammenschmolz.

Uns drängt sich die bittere Erkenntnis auf, dass das kurze Verfahren vom Dinner in Paris am 10.11.2010 bis zum endgültigen Vertragsabschluss am 6.12.2010 immerhin den positiven Aspekt hatte, dass der Kaufpreis nicht noch weiter ansteigen konnte.

3. Die Angemessenheit des Kaufpreises

Von vorneherein hatte Stefan Mappus Schwierigkeiten, bei einem Börsenkurs der EnBW-Aktien von 35 € am 3.12.2010 den Ankauf am 6.12.2010 zu einem Preis von 41,50 € zu rechtfertigen. Dazu diente die Fairness Opinion.

Der Ausgangspunkt für die Bewertung des Kaufpreises waren zunächst die von der Investmentbank Morgan Stanley AG bis zum 6.12.2010 zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die einzigen Papiere, welche die beratende Investmentbank dem Land aber erst am 5. Dezember zur Verfügung stellte, waren eine 3-seitige Fairness Opinion und eine 7-seitige deutschsprachige Präsentation mit dem Titel „Hintergrund-Informationen“. Zum erwarteten Zukunftserfolg der EnBW und zu den Risiken der Investition ist dort nichts ausgeführt.

Immerhin erhielt Stefan Mappus nach eigenen Angaben später als einziger eine 19-seitige englischsprachige Präsentation mit dem Titel Valuation Materials, die zwar etwas ausführlicher als die „Hintergrund-Informationen“ ist, aber dessen Entscheidung über die Kaufpreisfindung nicht mehr beeinflussen konnte. In der Fairness Opinion vom 05.12.2010 bewertete Morgan Stanley den Kaufpreis als fair und angemessen. Die Fairness Opinion stellt aber keine Unternehmensbewertung, Unternehmensprüfung oder eine Bestimmung des Kaufpreises dar. Die Fairness Opinion sagt vielmehr nur aus, dass sich der zuvor vereinbarte Preis in einem von der Investmentbank bestimmten Rahmen bewegt und demzufolge „fair“ ist. Zugrunde lagen dabei interne Valuation Materials in denen je nach Bewertungsansatz verschiedene Korridore bzw. Preisspannen der Bewertung aufgeführt wurden. Diese Bandbreite lag nach Einschätzung von Morgan Stanley zwischen 30,20 € und 66,10 € pro Aktie (ohne Paketzuschlag bzw. Kontrollprämie)⁵⁰ und rechtfertigte somit den Ankaufspreis.

Die angegebene Preisspanne von 30,20 € bis 66,10 € (ohne Paketzuschlag bzw. Kontrollprämie) pro Aktie mag nach unserer Ansicht für Unternehmen der Privatwirtschaft zur nachträglichen Einschätzung eines Kaufpreises dienen – für die öffentliche Hand jedoch, die mit Steuergeldern sparsam zu wirtschaften verpflichtet ist, ist erst der Wert der Sache festzustellen und danach ein günstiger Preis für die Sache zu finden (Sparsamkeitsprinzip). Die Fairness Opinion konnte daher keine Rechtfertigung der Kaufpreisfindung darstellen!

Aufgrund des Datums ist ersichtlich, dass Stefan Mappus in die entscheidenden Kaufpreisverhandlungen am 26.11.2010 ohne Prüfunterlagen bzw. Bewertungsergebnisse der Bank ging! Aber auch die am 5.12.2010 übergebenen Unterlagen waren in keiner Weise geeignet, dem damaligen Ministerpräsidenten Mappus, dem damaligen Finanzminister Willi Stächele am 5. Dezember und dem Kabinett am 6.12.2010 als Entscheidungsgrundlage in Bezug auf die Werthaltigkeit und die Risiken einer Investition im Wert von rund 5,9 Mrd. Euro zu dienen.

Es war für den Untersuchungsausschuss nicht nachvollziehbar, wie und in welchem Ausmaß in den von Morgan Stanley bis zum Vertragsabschluss am 6.12.2010 zur Verfügung gestellten Unterlagen die bereits zu diesem Zeitpunkt bestehenden Risiken in Bezug auf den Zukunftserfolg der EnBW berücksichtigt worden sind, wie z.B. der Einbruch der Erzeugermargen durch das EEG, das Auslaufen langjähriger Stromlieferverträge mit einem für die EnBW günstigen Stromverkaufspreis und die Belastungen durch die Kernbrennstoffsteuer und den Förderbeitrag. Die den Erzeugungssektor betreffenden Risiken hatte sogar Morgan Stanley Equity Research London in einem – vom Deal unabhängigen – Bericht vom 08.09.2010 mit dem Titel "German Utilities Fundamentals Weak, Policy Risks Not Priced in – Stay Cautious" ausdrücklich dargestellt. Einige Auszüge der Präsentation Valuation Materials weisen in Bezug auf den Aspekt der Laufzeitverlängerungen ähnliche Formulierungen und inhaltliche Feststellungen wie der Researchbericht auf. Das legt die Vermutung nahe, dass den Autoren der Valuation Materials der Researchbericht "German Utilities" oder Teile daraus vorlag. Unklar ist, ob und wie die in diesem Bericht aufgeführten Risiken in die Präsentation für den Ministerpräsidenten, den Finanzminister und das Kabinett Eingang gefunden hatten.

⁵⁰ Valuation Materials, S. 10

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Morgan Stanley sowohl am Zustandekommen des Geschäfts selbst als auch an der Höhe des vereinbarten Preises ein Eigeninteresse hatte, da sich das Honorar der Bank in Höhe von 12,8 Mio. € + USt⁵¹ aus einem bestimmten Prozentsatz der Transaktionssumme berechnete und die Investmentbank den Deal in dem „League Tables“, der branchenüblichen Rankingliste, am besten für Deutschland und Frankreich zählen lassen wollte⁵².

Über die Angemessenheit des Kaufpreises von 41,50 € pro Aktie für den 45,01 % Anteil an der EnBW hat der Untersuchungsausschuss mehrere Sachverständige und Gutachter gehört: den Rechnungshof, die Professoren Schiereck und Kammlott, Prof. Jonas von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG, Herrn J. – den damaligen Analysten für Energieversorgungsunternehmen der LBBW und den heutigen Geschäftsführer der Neckarpi GmbH sowie Prof. Ballwieser und Prof. Schierenbeck.

Die gründlichste Wertermittlung zum Stichtag des 6.12.2010 wurde von Prof. Ballwieser vom Institut für Rechnungswesen der Universität München vorgenommen. Prof. Ballwieser wurde selbständig von der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Ermittlungsverfahren gegen Stefan Mappus, Dr. Notheis, Helmut Rau und Willi Stächele mit der Wertermittlung des Anteils zum 6.12.2010 beauftragt. Der Untersuchungsausschuss beschloss, dessen neutrale Expertise auch in das Verfahren des Ausschusses einzubeziehen. Prof. Ballwieser konnte, da er von der Staatsanwaltschaft beauftragt war, bei seiner Prüfung als einziger auf interne Unterlagen der EnBW zugreifen und Mitarbeiter der EnBW befragen lassen. Prof. Ballwieser verwendete das anerkannte Discounted Cashflow Verfahren (DCF) zur Unternehmensbewertung, konnte seine Berechnung im Ausschuss überzeugend darlegen und war zudem bei der Berechnung an den Grundsatz „Im Zweifel für den Beschuldigten“ gebunden – so dass wir von einer korrekten Wertermittlung überzeugt sind. Prof. Ballwieser errechnete per 6.12.2010 einen Wert von 34,58 €/Aktie. Der sich daraus ergebende Kaufpreis den EnBW Anteils beträgt 3,89 Mill. €.

Bemerkenswert ist, dass in den Vorarbeiten zur Fairness Opinion Morgan Stanley auch die Discounted Cash Flow Bewertung mit einem implizierten Aktienwert von 35,00 € auflistete. Diese Bewertungsmethode wurde dann später in der an den damaligen Ministerpräsidenten herausgegebenen Fairness Opinion nicht mehr aufgeführt.

Es ist daher festzustellen, dass die von Morgan Stanley ursprünglich aufgeführte DCF-Bewertung mit 35,00 €/Aktie⁵³ und das Gutachten von Prof. Ballwieser mit einer DCF-Bewertung von 34,58 € nahezu übereinstimmen. Auch dies sehen wir als Bestätigung des Ballwieser-Gutachtens. Um den tatsächlichen Wert der Anteile abschätzen zu können, hatte der Untersuchungsausschuss zudem Prof. Jonas von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG befragt, den Gutachter der Landesregierung zur Vorbereitung der Schiedsklage. Er kommt zu einem Kaufpreis von 34,09 €/Aktie anstatt der gezahlten 41,50 €/Aktie und somit zu einem Gesamtpreis von 3,83 Milliarden € anstelle der gezahlten 4,7 Milliarden €.

Sogar die von der Opposition im Ausschuss beantragten Gutachter Prof. Schiereck und Prof. Kammlott bewerteten das auf den EnBW-Deal angewandte Verfahren einer fehlenden Due Diligence im Vorfeld der Kaufpreisverhandlungen als „unüblich“, welches „erhebliche Risiken für den Käufer bergen“ kann. Die nachträgliche Fairness Opinion wurde als „verkehrsüblich“, die gewählte Methodik der Unternehmensbewertung jedoch als „nicht verkehrsüblich“ eingestuft.

Herr J., der damalige Senior Analyst im Aktienresearch der LBBW und spätere Geschäftsführer der Neckarpi GmbH, erklärte, am 1.12.2010 an die Aktionäre eine Empfehlung eines Kursziels der EnBW von 37,00 € abgegeben zu haben. Herr J. berief sich auf seine detaillierten Schätzungen zur wirtschaftlichen Entwicklung in den Jahren 2010 – 2013 und die zahlrei-

⁵¹ Mail vom 23.2.2011, 7:57 Uhr, Dirk Notheis an Stefan Mappus, Betreff: Closing

⁵² BMO VII.4, S.65

⁵³ BMO VII.6, Bl.70

chen Herausforderungen der damaligen Energiewende. Er gab an, dass ohne die Verkaufsoption der OEW an die EdF zum Preis von 37,14 € über 25 Prozentpunkte ihrer Aktien der Wert noch niedriger ausgefallen wäre. Diese Verkaufsoption habe eine kursstabilisierende Wirkung gehabt⁵⁴.

Prof. Schierenbeck, emeritierter Professor der Universität Basel für Bankencontrolling und Bankenmanagement, erstellte im Auftrag des Beschuldigten Dr. Notheis – offenbar für das Ermittlungsverfahren – ein Gegengutachten und ein Ergänzungsgutachten. Diese sollten Dr. Notheis zu Verteidigung dienen und wurden im Untersuchungsausschuss ebenfalls vorgestellt und besprochen. Dieses Ergänzungsgutachten erlangte vorzeitigen Presseruhm, da darin Prof. Ballwieser ein gravierender Rechenfehler im Umfang von 1 Milliarde Euro in seinem Bewertungsergebnis und Ungereimtheiten bei der Strompreiskalkulation zu Gunsten eines möglichst niedrigen Bewertungsergebnisses vorgeworfen wurden⁵⁵. In der Vernehmung vor dem Ausschuss stellte Prof. Schierenbeck die Sachlage dann anders da. Einen Rechenfehler mit solchen Ausmaßen konnte er nun nicht mehr erkennen, die Differenz sei eigentlich nicht so groß und vom Ergebnis her nicht so wahnsinnig entscheidend⁵⁶. Mit den Strompreisen habe er sich selber nicht beschäftigt⁵⁷ und im Übrigen sei dies sein erstes eigenes Bewertungsgutachten gewesen⁵⁸. Durch diese Aussagen Prof. Schierenbecks erwuchsen im Ausschuss Zweifel an der Aussagekraft der beiden Gutachten, so dass wir uns deren Ergebnis nicht zu Eigen machen.

Nach dem Ergebnis der Zeugenvernahmen zum Kaufpreis stellen wir fest, dass die Gutachten des Rechnungshofs und der Professoren Schiereck und Kammlott sich schwerpunktmäßig mit dem Verfahren von Morgan Stanley zur Erstellung der Fairness Opinion und dessen Angemessenheit beschäftigen und keine eigene Wertermittlung durchgeführt haben.

Ein Aktionärsempfehlung wurde von Hr. J., dem Analysten der LBBW mit 37,00 €/Aktie ausgesprochen, der diesen Preis allerdings ohne die Verkaufsoption der OEW die Empfehlung niedriger angesetzt hätte.

Wertermittlungen wurden durchgeführt von Prof. Jonas mit 34,09 €/Aktie, Prof. Ballwieser mit 34,58 €/Aktie und Prof. Schierenbeck mit Werten zwischen 40,73 €/Aktie bis 67,73 € Aktie. Aufgrund der verwendeten Interna der EnBW, der anerkannten Fachlichkeit des Gutachters, der in Grundzügen nachvollziehbaren und kompetenten Berechnung sowie der Tatsache, dass die gegen dieses Gutachten vorgebrachten Gegenargumente nicht überzeugten, schließen wir uns der Kaufpreisermittlung durch Prof. Ballwieser mit 34,58 € pro Aktie an.

Somit steht zu unserer Überzeugung fest, dass Stefan Mappus gegen die Interessen des Landes verstieß, als er in die Kaufverhandlungen über das EnBW-Aktienpaket eintrat - ohne vorher dessen Kaufpreis ermittelt zu haben, ohne sichere Finanzierung des Deals und ohne die Landeshaushaltsordnung mit dem besonderen Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet zu haben.

Damit hatte Stefan Mappus durch seine Organisation des EnBW-Deals sämtliche verfassungs- und haushaltsrechtlichen Sicherungsmechanismen ausgeschaltet. Statt Experten der betroffenen Ministerien einzubeziehen, hat er den von Eigeninteressen geleiteten Investmentbanker Dr. Notheis mit umfassender Handlungsvollmacht - von der Mandatierung der die Transaktion betreuenden Anwaltskanzlei Gleiss Lutz und der Kommunikationsagentur Hering Schupener über die Kommunikation mit den Beteiligten – ausgestattet.

⁵⁴ Vernehmung J., Protokoll vom 12.10.2012, S.159

⁵⁵ Stuttgarter Nachrichten vom 2.1.14: „EnBW-Deal: Hat sich Gutachter um eine Milliarde verrechnet?“

⁵⁶ Vernehmung Prof. Schierenbeck, Protokoll vom 14.2.2014, S. 158.

⁵⁷ Vernehmung Prof. Schierenbeck, Protokoll vom 14.2.2014, S. 162.

⁵⁸ Vernehmung Prof. Schierenbeck, Protokoll vom 14.2.2014, S. 173.

4. Das Parlament wird umgangen

Der ehemalige Ministerpräsident Mappus hat seinen Alleingang so begründet, dass das Ausschalten des Parlamentes aufgrund der zwingenden Besonderheiten des Aktienerwerbs - insbesondere der erforderlichen Geheimhaltung – von ihm ausnahmsweise so beschritten werden durfte. Er gab an, dieser Weg sei ohne jede Frage außergewöhnlich und grenzwertig gewesen und er dürfe im Regelfall aus Respekt vor dem Parlament so nicht beschritten werden⁵⁹.

Damit hatte Stefan Mappus seinen Schuldigen gefunden: es lag nicht an seinem Handeln, sondern an der Gesetzeslage, dass sein Deal gegen die Verfassung des Landes Baden-Württemberg verstieß. Denn dass der beschrittene Weg im Regelfall aus Respekt vor dem Parlament nicht so beschritten werden könne, bedeutet im Umkehrschluss, dass dieser Weg in Ausnahmefällen offen sein müsse. Dass er nicht allein aus eigener Machtvollkommenheit 4,7 Milliarden € (das entspricht einem Volumen rund 12 % des jährlichen Landeshaushalts!) für einen Unternehmensanteil ausgeben könne, sondern das Parlament zuvor beteiligen müsse, war für den damaligen Ministerpräsidenten eine potentielle Störquelle auf dem Weg zum Erfolg, die es in seinen Augen zu eliminieren galt.

Anders als Stefan Mappus sah dies der Staatsgerichtshof, der über die Verwendung des Notbewilligungsparagrafen für den EnBW-Deal urteilte⁶⁰:

„1. Das dem Parlament vorbehaltene Budgetrecht zielt als Kernelement der demokratischen Legitimierung und Gewaltenteilung darauf ab, das vollständige staatliche Finanzvolumen der letztgültigen Budgetentscheidung des Landtags zu unterstellen und so das Haushaltsbewilligungsrecht als ein wirksames Instrument der parlamentarischen Regierungskontrolle auszugestalten (...)

4. Die geltende Verfassung lässt es weder aus Gründen der Geheimhaltung noch im Hinblick auf Bedingungen eines Verhandlungspartners zu, dass die Landesregierung Budgetmaßnahmen, die dem Parlament vorbehalten sind, - vorübergehend – selbst trifft. Wegen der herausragenden Bedeutung des Budgetrechts in der parlamentarischen Demokratie und des daraus folgenden uneingeschränkten Vorrangs des Parlaments in Haushaltsfragen kommt eine erweiterte Auslegung des Art. 81 LV, der lediglich Fälle zeitlicher Dringlichkeit regeln will, nicht in Betracht.(...)“

Das Verfahren, das Stefan Mappus wählte, um den EnBW-Deal abzuschließen, beruhte nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg auf einem Verfassungsverstoß. Dieser Verfassungsverstoß lag darin, dass nicht das Parlament über die finanzielle Verpflichtung des Landes entschied, sondern stattdessen der damalige Finanzminister Willi Stäche durch das ihm anvertraute Notbewilligungsrecht – dessen Voraussetzungen aber nicht vorlagen. Mit dem kurz vor knapp in die Villa Reitzenstein zitierten damaligen Finanzminister, der lange auf dem Flur warten durfte und dann nach Mitternacht vom 5. auf den 6. Dezember nach kurzer Einführung in den Deal das Notbewilligungsrecht ausübte, hebelte der damalige Ministerpräsident die verfassungsmäßigen Rechte des Parlaments aus. Ein eindeutiger Schlag gegen die parlamentarische Demokratie!

Dieser Verfassungsverstoß ergab sich unserer Ansicht nach aus der Art, wie die juristische Beratung von dem damaligen Ministerpräsidenten bzw. von Dr. Notheis organisiert wurde, aus dem unbedingten Willen von Stefan Mappus, diesen Deal durchzuziehen und aus dem Ausschalten der Ministerialverwaltung.

Die juristische Seite des EnBW-Deals wurde auf Empfehlung von Dr. Notheis durch die Kanzlei Gleiss Lutz und das Team um den dortigen Rechtsanwalt Dr. Sf., den Senior Partner im Gesellschaftsrecht, bearbeitet.

⁵⁹ Protokoll der Sitzung vom 9.3.2012, S.24

⁶⁰ Staatsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 6.10.2011, Az. 2/11, GR 2/11, Leitsatz 1

Der Ablauf der juristischen Beratung des EnBW-Deals:

Am Mittwoch, den **24.11.2010**, erkundigte sich Dr. Notheis bei dem Rechtsanwalt Dr. Sf., ob dieser bei einer Transaktion tätig werden könne, bei der die EnBW auf der einen und die EdF auf der Gegenseite sei⁶¹. Die juristische Betreuung des EnBW-Deals durch Gleiss Lutz lief unter der Projektbezeichnung „Olympia“. In einem Briefing teilte Dr. Notheis den Anwälten mit, dass die Beteiligung auf dem Markt sei.⁶² Des Weiteren wurde den Anwälten mitgeteilt, dass der Kontakt zu dem damaligen Ministerpräsidenten allein über ihn, Dr. Notheis zu erfolgen habe⁶³.

Am Freitag, den **26.11.2010** fand eine Telefonkonferenz zwischen Henri Proglío, dem Ministerpräsidenten Mappus und Dr. Notheis statt, bei der Dr. Sf. und Anwälte aus seinem Team mithörten. Dr. Sf. hielt in einer Aktennotiz den Inhalt der für die juristische Bearbeitung wichtigen Aussagen wie folgt fest⁶⁴:

„(...)Henri Proglío erklärt, er würde nicht unterzeichnen, bevor er ein verbindliches schriftliches „unconditional“ Angebot des Landes hätte.

(...)

Dirk Notheis hält nochmals fest, dass der Brief von Herrn Mappus am Morgen des 6. Dezember 2010 unconditional sei, lediglich „subject to cabinet approval“. Henri Proglío widerspricht nicht“.

Am Sonntag, den **28.11.2010** war eine Besprechung der Rechtsanwälte von Gleiss Lutz mit Vertretern von Morgan Stanley in Frankfurt angesetzt. Dabei wurde den Anwälten von Dr. Notheis erläutert, dass die „Beteiligung auf dem Markt“ sei⁶⁵. Es bestehe die Gefahr, dass die Beteiligung an einen anderen ausländischen Investor verkauft würde, insbesondere an einen russischen. Ein konkretes Angebot gäbe es zwar noch nicht, aber Stefan Mappus wolle verhindern, dass es dazu komme. Am gleichen Tag stellte Dr. Notheis in einer Mail an den Rechtsanwalt Dr. Sf. - anlässlich einer Erörterung, was passieren würde, wenn Informationen vor dem Vertragsabschluss nach außen dringen würden - das starke Interesse des damaligen Ministerpräsidenten an der Durchführung des Deals dar:⁶⁶

„(...)Der MP wuenscht im Falle eines Leaks eine striktr „No comment“-Policy („Wir kommentieren keine Geruechte“). Denke, das sollte einvernehmlich sein. Er will den Deal auch im Fall eines Leaks nicht ad acta legen..(...)“

Ebenfalls am gleichen Tag beauftragte Dr. Notheis die Anwälte zu prüfen, ob die Ansicht des Ministerpräsidenten zutreffend sei, dass im Falle des Anteilskaufs der Landtag zustimmen müsse.⁶⁷ Die Verfassungsrechtler von Gleiss Lutz kamen zu dem Ergebnis, dass 1) das Parlament nicht dem Anteilskauf an sich, sondern dem (Nachtrags)Haushaltsgesetz – durch welches der Anteilskauf finanziert werde - zuzustimmen habe und 2) dass das Notbewilligungsrecht nur die Ausnahme zur parlamentarischen Zustimmung ist und für diese Ausnahme das Kriterium einer „sachlich unbedingt notwendigen“ Transaktion gegeben sein müsse⁶⁸.

Die Rechtsanwälte Prof. Dr. Wn. und Dr. Kl. aus der Kanzlei Gleiss Lutz prüften den Sachverhalt und kamen zu dem Ergebnis:

⁶¹ Vernehmung Sf., Protokoll vom 20.4.2014, S. 7

⁶² Vernehmung Sf., Protokoll vom 20.4.2014, S. 7

⁶³ Vernehmung Sf., Protokoll vom 20.4.2014, S. 7

⁶⁴ Memo von Gleiss Lutz, 26.11.2010, Betreff: Projekt Olympia

⁶⁵ Vernehmung Sf., Protokoll vom 20.4.2012, S. 63

⁶⁶ Mail vom 28.11.2010, 10:19 PM, Dirk Notheis an Sf., Betreff: To does

⁶⁷ Mail vom 28.11.2010, 21:52 Uhr, Sf. an Ce., We., Re., Betreff: Olympia

„Die Stellung einer Finanzierungssicherheit über EUR 4 Mrd. durch L bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Parlaments in der Form eines (Nachtrags-)Haushaltsgesetzes nach Art. 79 LV i.V.m. § 33 LHO. Ein solcher Ausnahmefall ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis gegeben, d.h. dann, wenn die Ausgabe sachlich unbedingt notwendig und unaufschiebbar ist („Notbewilligungsrecht“). (...)

Am nächsten Tag, dem **29.11.2010** teilten die Anwälte Dr. Notheis das Ergebnis ihrer Prüfung mit:

„Lieber Herr Notheis,

grundsätzlich brauchen wir die Zustimmung des großen Gremiums. Arg.: Haushaltsrelevanz.

Ausnahme: Unvorhergesehene und unabwendbare Ausgabe, dann geht es auch ohne.

Unsere Tendenz: Wenn der Kauf erfolgt, um konkreten, akut drohenden Einstieg eines strukturell gefährlichen Aktionärs zu verhindern, ginge es eventuell ohne das große Gremium. Hier aber eher kein solcher Ausnahmefall. Deshalb Zustimmungsvorbehalt wohl erforderlich.

Schriftliche Stellungnahme kommt im Lauf des Tages. Kann M schon vor 16 Uhr entscheiden, ob er nur unter Vorbehalt des großen Gremiums abschließt?(...) ⁶⁹“

Mit dieser e-mail hatten die Anwälte dem Mandanten erklärt, dass die Notbewilligung nur ein Ausnahmefall ist, der hier eher nicht vorliegt. Darin ist der Hinweis der Kanzlei zum verfassungsrechtlichen Risiko eines solchen Vorgehens zu sehen – das Mappus später ignorierte.

In der Telefonkonferenz am gleichen Tag um 16 Uhr erklärten dann jedoch die Anwälte der EdF den Anwälten der Kanzlei Gleiss Lutz, dass Henri Proglío einen „unconditional deal“ wolle⁷⁰. Nachdem die Anwälte von Gleiss Lutz am 28. November festgestellt hatten, dass das Parlament grundsätzlich zu beteiligen sei, aber mit den Anwälten der EdF am **29. November** keine Einigkeit darüber herstellen konnten, waren die Gespräche festgefahren. Daher nutzte Dr. Notheis die Nähe seines französischen Pendants René Proglío, um dem EdF-Chef Henri Proglío, eine von ihm entwickelte Konstruktion der Parlamentsbeteiligung zum Weiterleiten an den EdF-Chef vorzustellen⁷¹, bei dem erst das Kabinett und eine Woche später das Parlament dem Deal zustimmen sollten. Dieses Kompromissmodell wurde schließlich verworfen.

Der damalige Ministerpräsident Mappus, der von Dr. Notheis über den Verlauf der juristischen Prüfungen unterrichtet wurde, wurde daraufhin sogar selbst aktiv und beauftragte im Anschluss an eine Besprechung im Staatsministerium **nach Mitternacht am 29./30.11.2010** beiläufig die anwesenden Mitarbeiter Kr. und W., ob er denn, wenn er Anteile an einer AG – wie etwa von der Firma Daimler - kaufen wolle, hierfür die Zustimmung des Landtags bräuchte. Auftragsgemäß schrieb der Mitarbeiter W. darüber bis zum nächsten Morgen einen Aktenvermerk und legte die rechtliche Situation wie folgt dar: Die Einwilligung des Parlaments ist erforderlich, wenn es im Haushalt nicht genug freie Gelder für den Kaufpreis gibt. In diesem Fall kann die Haushaltsentscheidung nur mit der Einwilligung des Parlaments getroffen werden. Für den Fall aber, dass im Landeshaushalt noch genug Geld für den Kaufpreis ist (was jedoch bei EnBW-Deal nicht der Fall war), ist eine Einwilligung des Parlaments nicht erforderlich.

Diesen Vermerk ließ Stefan Mappus am nächsten Morgen, dem **30.11.2010** um 08.51 Uhr an Dr. Notheis mailen⁷². Dr. Notheis mailte diesen Vermerk zwei Minuten später an den Anwalt Dr. Sf. mit der Bemerkung⁷³:

⁶⁹ Mail vom 29.11.2010, 10:48 Uhr, Sf. an Dirk Notheis, Betreff: Verfassungsrechtliche Frage

⁷⁰ Memo der Kanzlei Gleiss Lutz, Telefonkonferenz vom 29.11.2010, 16:Uhr, Punkt 5

⁷¹ Mail vom 29.11.2010, 17:36 Uhr, Dirk Notheis an René Proglío, Betreff: Urgent

⁷² Mail vom 30.11.2010, 8:51 Mh. an Dirk Notheis, Betreff: Gescannt von MFP-05191501

⁷³ Mail vom 30.11.2010, 8:53 Uhr, Dirk Notheis an Sf., Betreff: Fw: WG: Gescannt von MFP-05191501

„Wir haben die Lösung! Können Sie darauf hin eine Legal Opinion Ihres Hauses erstellen?“

und danach weiter an seinen Kollegen von Morgan Stanley Frankreich, René Proglío⁷⁴:

„Your Brother will receive an unconditional offer! Will call him this morning..“

Der „Daimler – Vermerk“ erbrachte jedoch nicht die ersehnte Lösung. Nach Prüfung des Vermerks aus dem Staatsministerium kamen die Anwälte zu dem Ergebnis, dass sich an ihrer Auffassung nichts ändere, denn bei einer derartigen Ausgabe in Milliardenhöhe bedürfe es grundsätzlich der Zustimmung des Parlaments, der Vermerk aus dem Staatsministerium sage nichts anderes. Daraufhin kam es zwischen 10.00 – 10.30 Uhr zu einem Telefonat zwischen dem Anwalt Dr. Sf. und Dr. Notheis, über das Dr. Sf. im Untersuchungsausschuss folgendes berichtete⁷⁵:

„(...)Ich erklärte ihm, dass es nach Aussagen unserer Verfassungsrechtler bei dem Memo vom Vortag bleibe, dass also grundsätzlich ein Nachtragshaushalt erforderlich sei und nur ausnahmsweise eine Notbewilligung in Betracht komme.

Herr Notheis erwiderte, dass sich aus dem Memo des Staatsministeriums nach seiner Auffassung ergebe, dass man das Parlament auch noch im Nachhinein fragen könne. Er erklärte weiter, dass Herr Mappus das Geschäft ohne Parlamentsvorbehalt abschließen werde, wenn er dies nur irgendwie begründen könne. Eine etwaig verbleibende verfassungsrechtliche Unsicherheit würde Herr Mappus eher in Kauf nehmen als das Risiko, dass EdF zwischen der Bekanntgabe des Geschäfts und dem Landtagsbeschluss an einen anderen verkaufe. Herr Notheis bat mich, unter dieser Vorgabe zu prüfen, ob der Weg ohne vorherige Parlamentszustimmung begründbar sei.(...)“

Wir halten die Aussage von Dr. Sf. für wahr. Nach unserer Überzeugung hat es sich so zugezogen, dass die Anwälte am 29. November Dr. Notheis mitteilten, dass das Parlament einzu beziehen sei.

Nach Lesen des Daimler-Vermerks war zumindest Dr. Notheis (wenn nicht gar der damalige Ministerpräsident selbst) der Auffassung, dass die Lösung gefunden worden sei, eine parlamentarische Beschlussfassung vor dem Ankauf nicht zwingend erforderlich sei und im Nachtragshaushalt nachgeholt werden könne. Dies war aber ein Irrtum, weil auch im „Daimler-Vermerk“ die Rechtslage davon abhängt, welche Tatsachen (hier: ist noch freies Geld im Landshaushalt oder nicht) vorliegen und welche nicht. Für den vorliegenden Fall einer nicht ausreichenden Deckung des Geschäftes durch den Haushalt, sprach auch der „Daimler-Vermerk“ von einer notwendigen Parlamentsbeteiligung.

Als die Anwälte Dr. Notheis folgerichtig erklärten, dass der „Daimler – Vermerk“ keine neuen Erkenntnisse bringe, war Dr. Notheis an deren Erklärungen, warum der Deal so nicht abgeschlossen werden könne, nicht interessiert. Dr. Notheis und dem damaligen Ministerpräsidenten rissen wohl allmählich sämtliche Geduldstränge, weil den Anwälten trotz drei Tagen intensiven Prüfens noch kein gangbarer Weg zum Deal eingefallen war. Im Ergebnis des Gesprächs wies Dr. Notheis den Anwalt an, einen juristisch möglichen Weg zum Deal auszuarbeiten, der Ministerpräsident würde das Risiko tragen. Dies teilte Dr. Sf. nach der Besprechung mit Dr. Notheis seinen Kollegen intern dann auch so mit:

„(...) gerade habe ich nochmals mit Herrn Notheis (Morgan Stanley) gesprochen und ihn auf III. des Vermerks aus dem Ministerium hingewiesen. Ich habe ihm gesagt, dass darin der Haushaltsvorbehalt und damit der Parlamentsvorbehalt bestätigt würde.

Herr Notheis erwiderte, darin werde nur gesagt, dass "Deckung im Haushalt" veranschlagt werden müsse. Dies bedeute, dass ein Nachtragshaushalt gemacht werden müsse. Dies sei ihm ohnehin klar.

⁷⁴ Mail vom 30.11.2010, 9:36 Uhr, Dirk Notheis an Rene Proglío, Betreff: Re:Issue solved!

⁷⁵ Vernehmung Sf., Protokoll vom 14.6.2013, S. 187 f.

Hier gehe es aber um die Frage, ob das Parlament schon vorher damit befasst werden müsse. Dies hätte nach seiner Auffassung mit der Frage eines Nachtragshaushalts nichts zu tun. Der Nachtragshaushalt werde eben immer im Nachhinein festgestellt. Dies würde aber nichts daran ändern, dass die Regierung schon vorher die Ausgaben tätigen dürfe. Nach seiner Auffassung hätte die Regierung auch die Außenvertretungsmacht.

Ist diese Argumentation schlüssig?

Falls diese Argumentation schlüssig ist, müssen wir Folgendes beachten: Wenn Herr Mappus nur, irgendwie begründen kann, dass er das Geschäft ohne Parlamentsvorbehalt abschließen kann, wird er dies tun, weil dies für ihn dann mit weitaus geringeren Risiken verbunden ist. Wie ich erläutert habe, besteht andernfalls das Risiko, dass EDF zwischen der Bekanntgabe des Geschäfts und dem Landtagsbeschluss an einen anderen verkauft. Dieses Risiko kann vermieden werden, wenn bei Bekanntgabe schon ein verbindlicher Deal abgeschlossen worden ist.

Deshalb sollten wir den Vermerk aus dem Ministerium wohlwollend prüfen. Notfalls sollten wir eben dann doch den Weg für einen Ausnahmefall gemäß § 81 LHO freimachen.(...)⁷⁶.“

Aus Sicht der Anwälte begründete ein weiterer, bereits wartender Kaufinteressent das Bedürfnis des Landes an einem Kauf ohne Parlamentszustimmung bzw. über das Notbewilligungsrecht. Da es einen solchen Interessenten zum damaligen Zeitpunkt aber gar nicht gab, diente die Geschichte des kaufinteressierten Dritten unserer Ansicht nach Dr. Notheis dazu, den Anwälten die Tatsachen vorzuspiegeln, aufgrund derer die Anwälte das Notbewilligungsrecht begründen konnten. Hatten die Anwälte noch am 29. November als „Hier aber eher kein solcher Ausnahmefall.“ über das Notbewilligungsrecht geurteilt und hatte Dr. Sf. noch bis 6:42 Uhr am 30.11.2010 Dr. Notheis verschiedene Vorschläge gemacht⁷⁷, wie der Parlamentsvorbehalt gewahrt werden könnte, so hatten die am späten Vormittag des 30.11.2010 den klaren Auftrag erhalten, es nur „irgendwie begründen zu können das Geschäft ohne den Parlamentsvorbehalt abzuschließen“, den Weg für den Deal freizumachen und die Anwendung von Art. 81 LV irgendwie plausibel zu begründen.

Die Rechtsanwälte der Kanzlei Gleiss Lutz sprachen daher mit dem renommierten Verfassungsrechtler Prof. Dr. Sz. und verfassten über dieses Gespräch intern folgende Mail⁷⁸:

„(...)Der Grundsatz ist, dass Verpflichtungen nur eingegangen und Ausgaben nur geleistet werden dürfen, wenn es dazu eine Ermächtigung in einem Haushaltsplan (-gesetz) gibt. Im Falle eines Nachtragshaushalts bedeutet dies, dass das entsprechende Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden und das Gesetz in Kraft getreten sein muss.

Das Notbewilligungsrecht gem. Art. 81 LV ermöglicht eine Ausnahme vom Erfordernis eines Nachtragshaushalts. Das bringt gewisse Risiken, auf die wir in unserem Vermerk hingewiesen haben. Wir sehen allerdings durchaus Ansatzpunkte dafür, die zentrale Voraussetzung der Unabweisbarkeit einer Notbewilligung des Finanzministers darzulegen.

(...)Im Kommentar (...) zur Landesverfassung wird vertreten, die Funktion der - dann nachträglich zu erteilenden Genehmigung des Landtags (...) diene nur noch der Kontrolle des Finanzministers und der Vorbereitung von dessen Entlastung; das Parlament könne und habe nur zu prüfen, ob Finanzminister und Regierung verfassungsgemäß verfahren sind. Auf der Grundlage dieser Auffassung hat der Vertragspartner einer Notbewilligung durch den Finanzminister in der Tat weitgehende Sicherheit. (...)“

⁷⁶ Mail vom 30.11.2010, 10.56 Uhr, G. i.A. Sf. an Wn. und Kl., Betreff: Parlamentsvorbehalt

⁷⁷ Mais vom 30.11.2010, 5:45 Uhr und 6:42 Uhr, von Sf. an Dirk Notheis, Betreff: AW: Re Olympia und RE:Olympia

⁷⁸ Mail vom 30.11.2010, 12:09 Uhr, Wn. an Sf., Betreff: RE Parlamentsvorbehalt

Durch das Gespräch mit Prof. Dr. Sz. wurde klargestellt, dass selbst, wenn der Notbewilligungsartikel zu Unrecht verwendet würde, der Deal trotzdem wirksam bleibe. Damit hing die Wirksamkeit des Deals nur noch davon ab, ob der Finanzminister das Notbewilligungsrecht in Anspruch nehmen würde oder nicht. Die inhaltliche Begründung des Notbewilligungsrechts war demgegenüber sekundär geworden, allerdings um das Risiko eines (die Wirksamkeit des Deals nicht beeinflussenden) Verfassungsverstoßes.

Die von dem ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus immer wieder als Entlastungsbeweis ins Feld geführte Mail:

„Lieber Herr Notheis,

unsere Verfassungsrechtler haben den telefonisch besprochenen Weg abgesegnet. Wir lösen das über Art 81 LV, das heißt die Zustimmung des Finanzministers. Also kein Parlamentsvorbehalt, wir können am 6.12. ohne Bedingungen (außer Fusionskontrolle) abschließen.

Formal müssen wir darauf achten, dass der Finanzminister zuvor, d.h. spätestens am 6.12. zustimmen muss (Art 81 LV). Wann er informiert wird, muss Herr M. entscheiden.⁷⁹“

bildet damit lediglich das Endergebnis eines mehrstufigen Prüfprozesses ab. Diese „Absegnungsmail“ wurde erst versandt, als nach Rücksprache mit den Verfassungsrechtlern das Signal gegeben werden konnte, dass das Geschäft aller Voraussicht nach auf jeden Fall wirksam bleiben würde. Der Prüfprozess stand dabei unter der Prämisse, dass der Deal wirksam sein müsse, der damalige Ministerpräsident verfassungsrechtliche Unsicherheiten in Kauf nehme und ohne Parlamentsvorbehalt abschließen werde, wenn er dies nur irgendwie begründen könne. Somit war am Mittag des 30.11.2010 unter Verantwortung des Ministerpräsidenten geklärt, dass der Weg zum Deal über das Notbewilligungsrecht erfolgen sollte.

In der von den Anwälten für den Finanzminister vorbereiteten „Zustimmung des Finanzministers gemäß Art. 81 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg“ wurde die Inanspruchnahme des Notbewilligungsrechts dann pauschal und lapidar nur noch wie folgt begründet⁸⁰:

„Aufgrund des vorgenannten Beschlusses der Landesregierung ist ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis entstanden, den Kaufvertrag sofort abzuschließen und die Garantieverpflichtung in Höhe des Kaufpreises einzugehen.“

Die Anwälte hatten von ihrem Auftraggeber, dem damaligen Ministerpräsidenten Mappus bzw. von Dr. Notheis keine inhaltlichen Gründe für die Ausübung des Notbewilligungsrechts genannt bekommen. Da die Wirksamkeit des Geschäfts aber allein davon abhing, dass der Notbewilligungsparagraph verwendet wurde, musste eben zum Schluss die Entscheidung der Landesregierung selbst, den EnBW-Aktienanteil zu kaufen, als Begründung für das Notbewilligungsrecht herhalten. Der juristische Weg zur Verpflichtung von insgesamt 5,9 Mrd. € führte somit über einen klassischen Zirkelschluss (Bedürfnis wegen Beschluss).

Aus dem weiteren Mailverkehr ist ersichtlich, dass die Anwälte den Weg über den Notbewilligungsparagraphen nur ausarbeiteten, weil dies der einzige Weg war, dem Wunsch des Mandanten abschlussicher nachzukommen:

„(...) Wir können aber auch wegen unseres derzeit noch lückenhaften Erkenntnisstandes nicht hinreichend sicher ausschließen, dass etwa der Staatsgerichtshof in einem späteren Verfahren die Unabweisbarkeit verneint (wobei der anderen Seite wohl kein Schaden entsteht, weil das Geschäft längst gelaufen ist und wirksam bleibt!). (...)“⁸¹

Dem damaligen Ministerpräsidenten als langjährigem Regierungsmitglied war dabei das Risiko des Weges über Artikel 81 der Landesverfassung bekannt, nämlich dass dieser nur für ab-

⁷⁹ Mail vom 30.11.2010, 14.51 Uhr, Sf. an Dirk Notheis Betreff: Parlamentsvorbehalt

⁸⁰ Zustimmung des Finanzministers gemäß Art.81 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

⁸¹ Mail vom 2.12.2010, 9:28 Uhr, von Wn. an Sf., Ce., We., Betreff: Olympia.

solute Ausnahmesituationen greift. Denn bereits seinem Amtsvorgänger hatte der Staatsgerichtshof in der sogenannten „Bewährungshilfeentscheidung“⁸² die Leviten gelesen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Finanzminister nur eine sogenannte Notkompetenz eingeräumt ist, um in dringenden Fällen die Handlungsfähigkeit der Exekutive zu sichern.

Zudem haben wir noch den Eindruck gewonnen, dass es dem ehemaligen Ministerpräsidenten taktisch auch durchaus gelegen kam, das Parlament außen vor zu lassen. Zwar hat Stefan Mappus erklärt, er hätte eigentlich gerne das Parlament beteiligt, um speziell die Grünen und auch die SPD als „Neinsager“ vorzuführen. Jedoch wäre die parlamentarische Aussprache nicht so devot wie das Agieren des damaligen Finanzministers Stächele und auch nicht so handzahn wie die Aussprache im Kabinett bzw. bei den Regierungsfraktionen verlaufen. Finanzausschuss und Parlament hätten mehr gefordert als ein paar Seiten Valuation Materials und einen Anwalts- bzw. Bankervortrag. Zudem wären dort sicherlich Fragen aufgekommen zur Kaufpreisbewertung oder zur Rolle von Dr. Notheis. Stefan Mappus wollte nach unserer Einschätzung aber keine Debatte, sondern Applaus und dabei war ihm das Parlament nur hinderlich.

Dazu kommt, dass die Rechtsberatung durch die Kanzlei Gleis Lutz für den damaligen Ministerpräsidenten Mappus fehlerhaft organisiert war. Denn auch für die rechtlichen Aspekte des EnBW-Deals behielt Stefan Mappus den Investmentbanker Dr. Notheis als alleinigen Ansprechpartner bei. Dieser diente Mappus auch als Schnittstelle zu den Anwälten der Kanzlei Gleis Lutz, die die juristische Beratung des Landes aber über Dr. Notheis abzuwickeln hatten. So kam es zu der absurden Situation, dass Stefan Mappus zwar anwaltlich vertreten war, sich mit seinen Anwälten aber nicht ein einziges Mal über das einzuschlagende Verfahren beriet, sondern darüber mit Dr. Notheis konferierte. Es war Wille und Wunsch des damaligen Ministerpräsidenten Mappus, dass der Kontakt zu ihm über seinen Berater Dr. Notheis laufen sollte und insoweit werden dem ehemaligen Ministerpräsidenten zu Recht die Handlungen seines Erfüllungsgehilfen zugerechnet. Für den ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus hatte seine Anordnung „alles über Notheis“ in der Rückschau die bequeme und vielleicht auch gewollte Folge, dass er keine Mails der Anwälte direkt erhielt und alles abstreiten konnte, was ihm nicht nachweisbar zugegangen war.

5. Die Ministerialverwaltung wird ausgeschaltet

Stefan Mappus ignorierte beim EnBW-Deal die hauseigenen Experten für Verfassung und Verwaltung und zog an deren Stelle Investmentbanker, Wirtschaftsjuristen, externe Verfassungsjuristen und PR-Berater hinzu. Die eigene Ministerialverwaltung mit den praxiserfahrenen Juristen für Haushalts-, Parlaments- und Verfassungsrecht wurden bis auf eine einzige Anfrage – welche zum sogenannten „Daimler-Vermerk“ führte - außen vor gelassen. Diese einzige Anfrage wurde jedoch unter absoluter Geheimhaltung innerhalb kürzester Zeit (von nach Mitternacht bis Frühmorgens) beantwortet. Deshalb sind wir der Ansicht, dass das Ignorieren der eigenen Experten ein großer Fehler des Ministerpräsidenten war, denn diese fehlende interne Beratungskompetenz und Erfahrung konnte durch die externen Berater nicht kompensiert werden.

Stefan Mappus saß damit in der Falle, in die er sich wegen des Ausschaltens seiner Ministerialverwaltung selber hineinmanövriert hatte. Es war ihm so nicht möglich, mit den hauseigenen Experten im Parlaments- und Verfassungsrecht einen Weg auszuarbeiten, wie das Parlament unter den Anforderungen der EdF hätte miteinbezogen werden können. Denn für eine solche Prüfung verfügt die Verwaltung sowohl über die Expertise als auch über die notwendige Vertraulichkeit, wie der „Daimler-Vermerk“ zeigt.

Unserer Ansicht nach wurde die Ministerialverwaltung nicht mit einbezogen, weil Stefan Mappus die Abwicklung des Deals bewusst in die Hände von Dr. Notheis gelegt hatte und diesem mehr zutraute als der eigenen Verwaltung in ihrem Kerngeschäft. Aus eigener Macht-

⁸² Staatsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11.10.2007, Az. GR 1/07, Leitsatz 1

vollkommenheit zog Stefan Mappus das Geschäft lieber mit einem Team von Investmentbankern alleine durch, als seine eigene Verwaltung (die laut Verfassung dafür zuständig ist) einzubinden. Wir erkennen in den Gesprächen über den Parlamentsvorbehalt von Dr. Notheis mit seinem französischen Ansprechpartner, dem Morgan Stanley Kollegen René Proglío, ein gehöriges Maß an Selbstüberschätzung und Missachtung parlamentarischer Regeln.

6. Der EnBW-Deal wird abgeschlossen

Neben dem ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus als Impulsgeber und Initiator des EnBW-Deals war der von ihm beauftragte Investmentbanker Dr. Notheis die wichtigste Person beim Zustandekommen des EnBW-Deals. Dr. Notheis hatte als langjähriger politischer Weggefährte auf der persönlichen Ebene das Vertrauen des Ministerpräsidenten und auf der beruflichen Ebene als Spitzen-Investmentbanker die Verbindungen und die Reputation, die diesen Deal möglich machten. Er setzte sich bis zuletzt unter Ausnutzung seiner Beziehungen für den Deal ein. Er kommunizierte mit seinem Bankkollegen René Proglío, dem Zwillingbruder des EdF-Chefs Henri Proglío, immer wenn sich die Verhandlungen vorübergehend festgefahren hatten. Morgan Stanley beauftragte die Kommunikationsagentur Hering Schuppener, um den ehemaligen Ministerpräsidenten pressemäßig zu beraten, für ihn Stellungnahmen und Fragenkataloge („ugly questions“) zu erstellen und ihn mit den wichtigen Pressevertretern zusammenzubringen. Bei all dem hatte Dr. Notheis als Vorstandsvorsitzender von Morgan Stanley ein starkes Eigeninteresse, denn das Honorar der Investmentbank wurde nur bei einem erfolgreichen Deal - dann in Abhängigkeit von der Transaktionssumme - gezahlt, das Ranking der Bank und sein Ansehen würden durch den EnBW-Deal – immerhin eine der größten Rückverstaatlichungen der letzten Jahre in Europa – steigen. So sah er es auch als seine Aufgabe an, den damaligen Ministerpräsidenten von weiteren Banken und deren Angeboten fernzuhalten, damit sich diese nicht an die von ihm geleistete Arbeit dranhängen und seine Bank Morgan Stanley sich im Ranking der League Tables nicht den EnBW-Deal mit trittbrettfahrenden Konkurrenten teilen mussten (Mail vom 4.12.2010, 7:07 Uhr, Dirk Notheis an Stefan Mappus, Betreff: Wasserstand):

„(...)Noch eine Bitte und es ist wirklich wichtig, dass Du das auch so exekutierst:

Du wirst Anrufe von zahlreichen Banken bekommen,

Mangold (fuer Rothschild)

Spaeth (fuer Merrill Lynch)

Ackermann u. a.

Bist plötzlich deren bester Freund! Sie werden Dich draengen Ihnen ein Mandat zu geben und werden anbieten, eine „Fairness Opinion“ sogar umsonst (!) zu machen (damit sie sogenannten „league table credit“ bekommen). Du musst das alles ablehnen (!!) und sagen, dass Du bereits vollstaendig beratungstechnisch aufgestellt bist.(...)“

Trotz alledem bleibt festzuhalten: Dr. Notheis war zentraler Helfer des damaligen Ministerpräsidenten, er war aber nicht der Initiator des EnBW-Deals. Der Initiator und damit auch Verantwortliche war Stefan Mappus. Der EnBW-Deal hätte auch mit einem anderen Berater durchgeführt werden können, allerdings nie ohne das Land Baden-Württemberg als Käufer. Stefan Mappus traf die Entscheidungen.

Unter dem Siegel der Verschwiegenheit waren für den EnBW-Deal auf der baden-württembergischen Seite eingebunden: Stefan Mappus, sein damaliger Staatsminister Helmut Rau, sein Kommunikationsberater Mz., sein Bankberater Dr. Notheis und dessen Team von Morgan Stanley Deutschland, René Proglío von Morgan Stanley Frankreich, das Team der Rechtsanwälte von Gleiss Lutz, die Landräte der OEW, die Geschäftsführerin der OEW, der Rechtsanwalt der OEW, das Team der Kommunikationsagentur Hering Schuppener und am

5.12.2010 sogar noch ein Journalist der FAZ mit einem Exklusivinterview des damaligen Ministerpräsidenten.

Wir werfen dem ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus vor, dass die Fachminister (Justiz/Verfassung, Finanzen und Wirtschaft) bei Fragen, die in deren Zuständigkeit fielen, nicht hinzugezogen wurden. Dass Medienagenturen noch vor Fachministerien zugezogen wurden, ist ein starkes Stück!

Bewusst zum letztmöglichen Zeitpunkt eingebunden wurde diejenige Person, die als einzige den Weg über das Notbewilligungsrecht frei machen konnte – der damalige Finanzminister Willi Stächele, der es im Nachhinein als Schweinerei bzw. Sauerei bezeichnete, wie am Abend des 5.12.2010 mit ihm umgesprungen wurde⁸³. Willi Stächele wurde gegen Sonntagmittag am 5.12.2010 mit dem freundlichen Hinweis, dass es sich um nichts Persönliches handle, auf 23 Uhr in das Staatsministerium einbestellt. Dort angekommen, wurde er erst einmal warten gelassen und ihm dann vom damaligen Ministerpräsidenten Mappus verkündet, dass das Land unmittelbar vor dem Erwerb des EdF-Anteils an den Aktien der EnBW stünde. Man müsse jetzt sofort handeln, um Schaden vom Land abzuwenden. Von Dr. Notheis erhielt der damalige Finanzminister einen mündlichen Vortrag über die Bewertung des Kaufpreises, insbesondere über vergangene und zukünftige Börsenwerte und Ausschüttungen. Die Anwesenden bekräftigten, dass es ein verantwortbarer Preis sei. Von dem anwesenden Dr. Sf. erhielt der damalige Finanzminister für ihn die überraschende Auskunft, dass der Finanzausschuss nicht einzubeziehen sei, sondern stattdessen das Notbewilligungsrecht einschlägig sei. Der ehemalige Finanzminister erklärte später im Untersuchungsausschuss, im Vertrauen auf das Gehörte das Notbewilligungsrecht vorbehaltlich einer positiven Kabinettszustimmung am nächsten Tag unterschrieben zu haben.

Der damalige Finanzminister war zu sehr Teil des Systems der CDU als quasi natürlicher Regierungspartei Baden-Württembergs, als dass er ernsthaft daran gedacht haben könnte, nicht seinem Ministerpräsidenten zu folgen und Widerstand zu leisten. Dies war dem damaligen Ministerpräsidenten Mappus wohl bewusst, und da er nur eine Unterschrift des Finanzministers brauchte, wurde der Finanzminister auch nur zur Unterschrift hinzugezogen. Eine eigenständige Prüfung des Sachverhalts durch das Finanzministerium wurde schon rein faktisch dadurch ausgeschlossen, dass der Fachminister erst in den frühen Morgenstunden am Tag des Vertragsabschlusses eingeweiht wurde.

Am Morgen des 6.12.2010 behandelte das Kabinett den EnBW-Aktienkauf. Kurz zuvor wurde noch der Wirtschaftsminister Ernst Pfister (FDP) von dem unmittelbar bevorstehenden EnBW-Deal informiert. Die erstaunten und überraschten Regierungsmitglieder, die jeweils ein Briefing des Bankers Dr. Notheis und des Anwalts Dr. Sf. erhielten, stimmten selbstverständlich dem EnBW-Deal zu.

Der damalige Justizminister Prof. Goll (FDP) musste aus Gründen der Koalitionsräson in den Deal eingeweiht werden und erfuhr vom Ministerpräsidenten ca. 3 Wochen vor dem 6.12.2010 von der Absicht, das EnBW-Aktienpaket zu erwerben. Das von Prof. Goll im Untersuchungsausschuss betonte damalige Desinteresse an den Details des Verfahrens (und dies bei einem Justizminister, der für das Verfassungsrecht zuständig ist!) war dessen einzige Begründung dafür, sich nicht schon zu diesem Zeitpunkt danach erkundigt zu haben, wie der Ankauf durchgeführt werden soll. Denn der damalige Justizminister kannte die Bewährungshilfe-Entscheidung des Staatsgerichtshofs nur zu gut, in welcher wenige Jahre zuvor die Umgehung des Parlamentes aufgrund des Notbewilligungsparagraphen für verfassungswidrig erklärt wurde. Er hätte den Ministerpräsidenten daher von vorneherein warnen müssen. Bei einem Deal dieser Größenordnung zumindest nachzufragen, lag jedoch nicht im selbst erklärten Amtsverständnis des damaligen Justizministers und stellvertretenden Ministerpräsidenten. Er ließ den damaligen Ministerpräsidenten machen und wartete erst einmal ab.

⁸³ Vernehmung W. Stächele, Protokoll vom 30.3.2012, S.156/7

Das Interesse des Justizministers an den Begleitumständen des EnBW-Deals nahm jedoch in der Folge zu, denn als etwa nach dem Deal eine Strafanzeige gegen Mappus gestellt wurde, erkundigte er sich laut Presse als oberster Dienstherr bei den ermittelnden Staatsanwälten nach dem Namen des Anzeigenstellers.

Danach beschloss das Kabinett den EnBW-Deal. Sofort wurden zwischen der EdF und dem Land die Urkunden per Mail ausgetauscht und so kaufte das Land Baden-Württemberg unter Verstoß gegen die Landesverfassung für rund 4,7 Milliarden € Anteile an der EnBW.

Dr. Notheis beschrieb den Deal für Stefan Mappus als Durchbruch⁸⁴ und lobte auch Henri Proglio, der ein außerordentlich gutes Geschäft gemacht habe.⁸⁵

Die ebenfalls erstaunten und überraschten Ministerialbeamten trugen derweil Informationen zusammen und versuchten sich ein Bild von dem EnBW-Deal zu machen. Sie mussten sich die Informationen über das Geschäft zum Teil aus der Pressekonferenz des damaligen Ministerpräsidenten besorgen! Dass die zuständigen Ministerialbeamten auf eine solche Weise von einem zentralen politischen Vorhaben erfahren, dürfte in der Geschichte des Landes einmalig sein und darf sich auch zukünftig nicht mehr wiederholen.

Besonders hervorzuheben ist zudem, dass sogar innerhalb der Ministerialverwaltung nach dem Deal große Zweifel herrschten, ob die Begründung zur Ausübung des Notbewilligungsrechts und der vollständigen Nichteinbindung des Parlaments überhaupt trägt. Dies zeigt, dass die vorzeitige Einbindung der Ministerialverwaltung richtig gewesen wäre.

7. Erste Zweifel am Deal

Nach dem Ankauf des EnBW-Aktienpakets herrschte wenige Tage eitle Freude auf der Regierungsbank bei CDU und FDP. Doch schon in der Presseerklärung vom 6.12.2010 begründete das Land seine Strategie mit der EnBW widersprüchlich:

„(...) Die wachstumsorientierte Weiterentwicklung der EnBW und die Wahrung der Interessen der Energieverbraucher sind in der neuen Eigentümerstruktur besser zu meistern als in der bisherigen“

„Die Anteile an der EnBW plant das Land mittelfristig in erheblichen Teilen oder komplett an die Börse zu bringen.“

„Unser Ziel ist es, dass EnBW (...) der vierte Dax-Konzern in Baden-Württemberg wird. Das ist eine außerordentliche Perspektive für EnBW und seine Mitarbeiter.“

Die Frage, warum das Landesinteresse jetzt gegeben sein sollte und mittelfristig beim Börsengang nicht mehr – wenn die Aktien dann allen (auch ausländischen) Erwerbern offen stehen, beantwortete Stefan Mappus nicht. So wurden die Fragen nach der Sinnhaftigkeit und den Begleitumständen des Deals immer lauter. Die Sitzung des Finanzausschusses am 14. Dezember und die Parlamentsdebatte am 15. Dezember – trotz Notbewilligungsrecht wurde nun doch entgegen dem ursprünglichen Rat der Anwälte noch ein Nachtragshaushaltsverfahren durchgeführt – brachten keine Aufklärung. Zusätzlich zum Weg an die Börse wurden noch eine Beteiligungen von Stadtwerken, Kommunen und MitarbeiterInnen der EnBW in Aussicht gestellt.

⁸⁴ BMO VII.4, Bl. 68

⁸⁵ BMO VII.4, Bl. 28

8. Gefangen im alten System – Abgeordnete der CDU arbeiten im Untersuchungsausschuss ihrem ehemaligen Ministerpräsidenten zu und der Vorsitzende des Ausschusses betreibt Parallelermittlungen

Im Rahmen der Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss wurde festgestellt, dass von Seiten der CDU-Fraktion bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Kontakt zum ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus gesucht wurde und diesem wichtige Unterlagen zugespielt wurden. Darüber hinaus wurden vom damaligen Vorsitzenden Müller Parallelermittlungen durchgeführt, ohne dies dem Untersuchungsausschuss zugänglich zu machen, wodurch dem Untersuchungsausschuss die Möglichkeit genommen wurde, sich selbst über die Feststellungen ein Bild zu machen.

a.

Treffen in Heidenheim am 11.01.2012

Bemerkenswert ist, dass der Arbeitskreis Untersuchungsausschuss der CDU-Fraktion den ehemaligen Ministerpräsidenten als Hauptperson des zu erwartenden Untersuchungsausschusses eingeladen und ihm so die Möglichkeit eröffnet hatte, seine Sicht der Dinge gegenüber den Mitgliedern des Untersuchungsausschuss der CDU-Fraktion darzustellen.

Soweit Stefan Mappus in seiner Vernehmung angegeben hat, er habe dies auch den anderen Fraktionen im Landtag angeboten, jedoch sei dieses Angebot nur von der CDU Landtagsfraktion angenommen worden, zeigt dies, dass sich die anderen Fraktionen bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihrer Verantwortung und Tätigkeit im Untersuchungsausschuss (nämlich einer transparenten, unvoreingenommenen Aufklärung und politischen Aufarbeitung des Deals) bewusst waren. Dies galt nicht für die Mitglieder der CDU, die kein Problem damit hatten, dass es eine Art von Zusammenarbeit mit einem Zeugen gab, die den Anschein einer Beeinflussung zur Folge hatte.

Vergleicht man nunmehr, wie sich der Arbeitskreis Untersuchungsausschuss der CDU Fraktion insoweit verhalten hat, in dem Stefan Mappus seine Sicht der Dinge ausführlich darstellen konnte, drängt sich auf, dass an einer objektiven Erforschung des Sachverhalts kein Interesse bestand, vielmehr die Arbeit von Anfang an darauf ausgerichtet war, den ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus und damit auch die CDU insgesamt zu entlasten, die die damalige Entscheidung zum Ankauf der Aktien mitgetragen hat.

Dies bedeutet im Ergebnis einen eklatanten Verstoß gegen das Untersuchungsausschussgesetz, wonach der Untersuchungsausschuss seine Bewertung und seinen Bericht auf der Grundlage der öffentlich stattfindenden Zeugenvernehmungen festzustellen hat und nicht auf der Grundlage von etwaigen Absprachen, die im Vorfeld des Untersuchungsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen werden. Es spricht hier alles dafür, dass das Treffen in Heidenheim nur dem Zweck diente, die Mitglieder des Untersuchungsausschusses der CDU einzunorden, womit eine unbefangene Bewertung des Verhaltens der Akteure und Zeugen im Untersuchungsausschuss unmöglich wurde.

b.

Der Rücktritt des ehemaligen Ausschussvorsitzenden Müller

Dem ehemaligen Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ist vorzuwerfen, dass dieser in einer beispielslosen Aktion zum einen umfangreiche Ermittlungen vorgenommen hat, ohne dies dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen und zum anderen Unterlagen an den ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus weitergegeben hat, wozu er nicht befugt war.

Der ehemalige Untersuchungsausschussvorsitzende Müller hat den an die EdF gerichteten Fragenkatalog an den ehemaligen Ministerpräsidenten weitergeleitet. Er hat bei Dr. Notheis die gegen die EdF gerichtete Schiedsklage angefordert und „anonym“ an die Fraktion der

CDU weitergeleitet. Er hat sich mit Vertretern der OEW getroffen und Unternehmensdaten erhalten. Er war im regen Kontakt mit dem ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus und hat diesem den Regierungsbericht zukommen lassen sowie einen Vermerk des Ausschussbüros, welcher allein an den Untersuchungsausschussvorsitzenden gerichtet war sowie auch Unterlagen aus der eigenen Fraktion. Zudem übermittelte er dem ehemaligen Ministerpräsidenten einen Vermerk mit dem Titel „Notizen zum kompletten Bericht der Landesregierung zur EnBW vom 25.2.12“, mit Stand vom 10.2.12. Dieser Vermerk wurde vom ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus noch am 10.2.12 an Dr. Notheis gefaxt. Der Vermerk listet detailliert Ereignisse des Deals, Zeitpunkte der Beteiligung aller wesentlichen Personen sowie die komplette E-mailkorrespondenz der Anwälte der Kanzlei Gleiss Lutz zum Deal auf (unter Zitierung der Gleiss Lutz-Ordner, die ab 31.1.12 dem Ausschuss zur Verfügung standen) und benennt „Probleme“ aus diesem Material. Unserer Ansicht nach hat dieser Vermerk dem ehemaligen Ministerpräsidenten dazu gedient, sich auf seine Befragung im Untersuchungsausschuss am 9.3.2012 vorzubereiten.

Obwohl dem ehemaligen Ausschussvorsitzenden Müller spätestens bei der Beschlagnahme der Unterlagen anlässlich der Durchsuchung beim ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus bekannt sein musste, dass von ihm gelieferte Unterlagen zur Akte gelangen, war er zu diesem Zeitpunkt nicht bereit, die Konsequenz wegen eines Verstoßes gegen § 9 Untersuchungsausschussgesetz zu ziehen und zurückzutreten. Vielmehr hat der ehemalige Ausschussvorsitzende Müller diese Konsequenz erst dann gezogen, als die relevanten Aktenbestandteile in Form der SMS und Unterlagen zur Akte gelangten, welche dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt wurden. Dies mag daran liegen, dass der ehemalige Ausschussvorsitzende Müller bis zuletzt der Hoffnung war, dass diese Bestandteile der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte nicht an den Untersuchungsausschuss weitergegeben würden, weil sie für den Untersuchungsauftrag nach Ansicht der Staatsanwaltschaft möglicherweise irrelevant seien.

Es drängt sich daher geradezu auf, dass der ehemalige Untersuchungsausschussvorsitzende Müller nicht zurückgetreten wäre, wenn die Unterlagen nicht zur Kenntnis des Untersuchungsausschusses gelangt wären. Wir erkennen keinen ehrbaren Rücktritt, sondern vielmehr die Hoffnung des ehemaligen Ausschussvorsitzenden, die Vorfälle unerkannt aussitzen zu können.

Dafür spricht auch, dass der ehemalige Ausschussvorsitzende in seinen langwierigen Ausführungen vor dem Untersuchungsausschuss zur Rechtfertigung seines Tuns kein Unrechtsbewusstsein gezeigt hat, vielmehr eine ganz eigene Vorstellung von seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses hatte („Radarschirm des Untersuchungsausschusses“). Diese findet jedoch im Gesetz keine Stütze.

So ist zunächst einmal beachtlich, dass der ehemalige Ausschussvorsitzende Müller mehrere Gespräche mit dem ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus und auch mit dem Zeugen Dr. Notheis, insbesondere im Februar 2012 führte und dabei Einwirkungsversuchen von beiden widerstanden haben will. In der Folge hat der ehemalige Ausschussvorsitzende Müller noch dem ehemaligen Ministerpräsidenten den Fragenkatalog an die EdF zur Verfügung gestellt und dabei auch - die vom Untersuchungsausschuss zuvor einvernehmlich ausgesonderten - Fragen beigelegt, um diese im Rahmen der von ihm geführten „Parallelermittlungen“ quasi nebenbei von der EdF beantworten zu lassen. Allein damit hat er seine Kompetenzen als Vorsitzender überschritten und die Rechte der Fraktionen im Ausschuss missachtet. Darüber hinaus hat der ehemalige Ausschussvorsitzende Müller vom Zeugen Dr. Notheis die Schiedsklage angefordert, welche sodann anonym an die CDU-Fraktion weitergegeben und geprüft wurde.

Dass die Schiedsklage nicht der FDP-Fraktion zur Verfügung gestellt wurde, verwundert, nachdem gerade zu diesem Zeitpunkt von der FDP eine Klage beim Staatsgerichtshof wegen dieser Thematik eingereicht wurde, welche durch Offenbarung der Schiedsklage unnötig geworden wäre.

Der ehemalige Ausschussvorsitzende Müller hat sich ferner, ohne dies dem Untersuchungsausschuss kundzutun, mit Vertretern der OEW, Herrn Seiffert und Frau E., getroffen, Unterlagen erhalten und entgegen seiner Verpflichtung diese zunächst nicht weitergeleitet, sondern eigenmächtig entschieden, dass diese Unterlagen für den Untersuchungsausschuss nicht hilfreich seien.

Darüber hinaus hat sich der ehemalige Ausschussvorsitzende Müller mit dem ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus im Rahmen einer konspirativen Zusammenkunft auf einem Parkplatz getroffen und ihm dort den vertraulichen Regierungsbericht zur Verfügung gestellt. Allein die Örtlichkeit und das Vorgehen sprechen für sich. Dass die Angaben des ehemaligen Ausschussvorsitzenden Müller hinsichtlich Zeitraum und näherer Umstände des Treffens vage und arm an Details sind, ist bezeichnend und lässt den Schluss zu, dass dies kein einzigartiger Vorgang gewesen ist und es vermutlich mehrere solcher konspirativer Treffen gab.

Dem Betrachter drängt sich der Verdacht auf, dass im Rahmen der Zeugenvernehmungen nur dass eingeräumt wurde, was sich letztendlich in den amtlichen Ermittlungsakten befindet und damit dem Untersuchungsausschuss zugänglich wurde und nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der ehemalige Ausschussvorsitzende Müller in seiner Funktion als Vorsitzender des Untersuchungsausschuss gravierend und beiseitlos gegen das Untersuchungsausschussgesetz verstoßen hat. Alte Seilschaften der CDU hinderten ihn an der seinem Amt entsprechenden gebotenen Zurückhaltung. Er spielte dem ehemaligen Ministerpräsidenten vertrauliche Dokumente zu. Er fungierte letztlich als dessen heimlicher Interessenvertreter im Untersuchungsausschuss, in dem er ihn unrechtmäßig auf die Untersuchungsausschusssitzungen vorbereitete. Er verfälschte mit diesem Verhalten auch die Ergebnisse der Beweisaufnahme. Damit schadete der ehemalige Ausschussvorsitzende Müller dem Ansehen des Parlaments schwer.

c.

Der Rücktritt des ehemaligen CDU-Obmanns Schebesta

Zunächst ist bemerkenswert, dass der ehemalige CDU-Obmann im Untersuchungsausschuss, Volker Schebesta, organisiert hat, dass Stefan Mappus in Heidenheim im Januar 2012 Gelegenheit erhielt, seine Sicht der Dinge vor dem Arbeitskreis Untersuchungsausschuss der CDU darzutun, um - so halten wir es für wahrscheinlich - für die Unterstützung seiner Position zu werben. Darüber hinaus hat der ehemalige CDU-Obmann Schebesta, nachgewiesen durch SMS-Kontakte, den ehemaligen Ministerpräsidenten selbst während laufender Untersuchungsausschusssitzungen informiert.

Auch der ehemalige Obmann der CDU im Untersuchungsausschuss Schebesta zog erst dann Konsequenzen, als durch die Übergabe der Akten von der Staatsanwaltschaft an den Untersuchungsausschuss ohnehin festgestellt wurde, dass er dem ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus Unterlagen vorgelegt hatte, die nicht hätten weitergegeben werden dürfen.

Auch übergab der ehemalige CDU-Obmann im Untersuchungsausschuss Schebesta Unterlagen an Dr. Notheis und gab später an, sich nicht mehr an deren Inhalt erinnern zu können.

Bei Fragen zu Inhalten von Gesprächen bleibt der Vortrag vage und substanzlos, weshalb die Frage offen bleibt, ob der ehemalige CDU-Obmann Schebesta im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss alles berichtet hat, was ihm im Zusammenhang zu diesem Beweisthema bekannt ist.

Bemerkenswert ist auch der Umgang der CDU-Landtagsfraktion mit der ihr anonym vom ehemaligen Ausschussvorsitzenden Müller weitergegeben Schiedsklage. Der ehemalige CDU-Obmann Schebesta hat diesbezüglich ausgeführt, dass nur er und der Fraktionsvorsitzende Hauk, nicht aber der Arbeitskreis Untersuchungsausschuss hiervon informiert wurden.

Gleichwohl gab die CDU-Fraktion ein Gutachten in Auftrag, mit dem Inhalt, die Echtheit der Klage zu überprüfen. Allein die Tatsache, wie mit den vertraulichen Informationen umgegangen wurde, zeigt deutlich, dass sich die CDU sehr wohl bewusst war, dass sie Unrechtes tut und Material, welches eigentlich dem Untersuchungsausschuss im Ganzen zusteht, bewusst zurückgehalten hat, um dieses Material und die Unterlagen bei Bedarf in geeigneter Situation ins Spiel zu bringen.

Das Misstrauen in der eigenen Fraktion gegenüber den eigenen Kollegen der Fraktion und des Arbeitskreises Untersuchungsausschuss war derart groß, dass nicht einmal die Kollegen informiert wurden. Allein der letztgenannte Umstand belegt deutlich, dass der ehemalige CDU-Obmann Schebesta genau wusste, dass er sich mit seinem Tun ins Unrecht setzt.

d.

Das Vorgehen des CDU-Fraktionsvorsitzenden Hauk

Es spricht zunächst für sich, dass der Abgeordnete Hauk als CDU-Fraktionsvorsitzender erst am 6.12.2010 in einem 5-10(!)-minütigem Telefongespräch von dem damaligen Ministerpräsidenten Mappus über den anstehenden Ankauf der EnBW-Anteile informiert wurde. Dies zeigt auch das Rollenverständnis der alten Regierung und steht exemplarisch für das „System Mappus“, bei dem dieser nach Gutsherrenart entschied und seine Entscheidungen der eigenen Fraktion dann nur noch „verkündete“.

Unterstellt, die Aussage des Fraktionsvorsitzenden Hauk wäre richtig, dass er erst in Heidenheim davon erfahren habe, dass Stefan Mappus vor dem Arbeitskreis Untersuchungsausschuss auftrat, so verwundert dies. Es lässt tief blicken, was die Stimmung zum damaligen Zeitpunkt in der Fraktion der CDU anbelangt. Die Versuche des Fraktionsvorsitzenden, in der Folge der Zusammenkunft in Heidenheim auf die Mitglieder des Arbeitskreis Untersuchungsausschusses einzuwirken, um den Anschein der Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus zu vermeiden, waren erfolglos.

Vielmehr wurden von dem damaligen Ausschussvorsitzenden Müller und dem damaligen CDU-Obmann Schebesta an den ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus vertrauliche Informationen weitergeleitet, wovon der Fraktionsvorsitzende Hauk vom damaligen Ausschussvorsitzenden Müller erst im Dezember 2012 in Kenntnis gesetzt wurde. Kenntnis erhielt der Fraktionsvorsitzende Hauk vom damaligen Ausschussvorsitzenden Müller nur insoweit, als dieser zugestand, lediglich zwei Dokumente an den ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus verschickt zu haben. Weshalb der Fraktionsvorsitzende Hauk nicht bereits zu diesem Zeitpunkt den Rücktritt des damaligen Ausschussvorsitzenden Müller forderte, erstaunt, weil damit ein Verstoß gegen das Untersuchungsausschussgesetz offenkundig wurde. Dies lässt den Schluss zu, dass die damalige Marschrichtung der CDU einzig darauf ausgerichtet war, „es werde schon alles gut gehen“, d.h. wenn nicht bekannt wird, dass Unterlagen weitergeleitet wurden, es keinen Grund gibt, dies freiwillig zu offenbaren. Deshalb legte der Fraktionsvorsitzende Hauk dem damaligen Ausschussvorsitzenden Müller auch erst im Februar 2013 den Rücktritt nahe, als die Dokumentenweitergabe und der SMS-Verkehr durch Übersendung der Akten durch die Staatsanwaltschaft an den Untersuchungsausschuss in vollem Umfang bekannt wurden.

Zu beanstanden ist auch das Verhalten des Fraktionsvorsitzenden Hauk, was den Umgang der „anonym“ eingegangenen Schiedsklage anbelangt, die vom damaligen Ausschussvorsitzenden Müller der Fraktion zugespielt wurde. Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Fraktionsvorsitzende Hauk hiervon nur den Fraktionsvorstand informierte, obwohl es nahe gelegen hätte, dass er innerhalb seiner Fraktion zunächst einmal eruiert hätte, woher die Klage stammte und dann auch den CDU-Arbeitskreis Untersuchungsausschuss informiert hätte. Er hatte sich jedoch dazu entschlossen, die Schiedsklage von einem Rechtsanwalt auf ihre Authentizität hin überprüfen zu lassen. Weshalb nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt der ehemalige Ausschussvorsitzende Müller eingeräumt hat, dass er wisse, woher die Schiedsklage stamme,

wodurch auch die Authentizität festgestellt worden wäre, spricht wiederum dafür, dass innerhalb der CDU-Fraktion ein Klima des Misstrauens vorgeherrscht hat.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass sich die CDU-Fraktion mit exklusiven Informationen und Unterlagen versorgt hat, um diese bei Bedarf gezielt zur Unterstützung des ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus einzusetzen.

e.

Ergebnis

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass die Herren Müller, Schebesta und Mack den ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus exklusiv mit Unterlagen versorgt haben, um ihm dadurch einen Vorteil zu gewähren. Insbesondere der ehemalige Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Müller, dessen damaliges Amt ihn zur besonderen Objektivität verpflichtete, hat damit in beispielloser Art und Weise agiert und dabei auch eine etwaige eigene Strafbarkeit in Kauf genommen und erst dann innegehalten, als die entsprechenden Tatsachen dem Untersuchungsausschuss insgesamt durch Ergänzung der Akte bekannt wurden. Die in der Folge im Rahmen der Zeugenbefragung von ihm abgegebenen Erklärungsversuche waren hilflos und nicht dazu geeignet, den Verstoß gegen das Untersuchungsausschussgesetz in irgendeiner Art und Weise zu rechtfertigen. Der im Anschluss an das Bekanntwerden erfolgte Rücktritt des Ausschussvorsitzenden Müller war mehr als überfällig.

Auch die Herren Mack und Schebesta, letzterer ehemals CDU-Obmann im Untersuchungsausschuss, haben wichtige Unterlagen an den ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus weitergeleitet mit dem Ziel, diesem einen Informationsvorteil zu verschaffen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Untersuchungsausschussgesetz dar, weshalb den Mitgliedern der CDU im Untersuchungsausschuss nicht mehr abgenommen werden kann, sie seien an einer objektiven Aufklärung des Sachverhalts wirklich interessiert gewesen. Vielmehr hat sich der Verdacht bestätigt, dass die gesamte Tätigkeit der CDU-Mitglieder im Untersuchungsausschuss darauf ausgerichtet war, die vom damaligen Ministerpräsidenten Mappus getroffene Entscheidung im Nachhinein zu rechtfertigen. Das liegt offensichtlich auch daran, dass die damalige Entscheidung von ihnen mitgetragen wurde, obwohl bereits zu einem früheren Zeitpunkt Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestanden, die von den Fraktionen der Grünen und SPD im Landtag auch offen angesprochen wurden.

Es stellt sich zudem die Frage, ob Stefan Mappus konkret weitere Dokumente bei Mitgliedern des Untersuchungsausschusses angefragt hatte, die bislang noch nicht bekannt sind und ob er auf Mitglieder des Untersuchungsausschusses Einfluss nehmen wollte.

Diese Art des Vorgehens kann nur als scheinheilig bezeichnet werden und belegt, dass die CDU-Fraktion auf der einen Seite die Regierung diskreditieren und auf der anderen Seite dadurch dem ehemaligen Ministerpräsidenten einen Vorteil verschaffen wollte.

9. Der ehemalige Ministerpräsident wird Betroffener

Der Untersuchungsausschuss billigte aus Rechtsgründen am 28.1.2014 einstimmig dem ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus den Status eines Betroffenen zu.

Das war das erste Mal in der Geschichte Baden-Württembergs, dass eine Person dies selbst wünschte und als Betroffener in einem Untersuchungsausschuss anerkannt wurde. Der Betroffenenstatus ist im Normalfall negativ behaftet, Stefan Mappus versuchte aber, ihn für seine Zwecke zu nutzen. Zuvor hatte er bereits zwei Mal als Zeuge ausführlich Gelegenheit erhalten, Zustandekommen und Ablauf der Transaktion aus seiner Sicht zu schildern. Die Aussage und Befragungen dauerten insgesamt mehr als 16 Stunden. Von der von ihm behaupteten Verletzung des Rechts auf Gehör durch den Ausschuss kann schon allein deshalb nicht die Rede sein. Darüber hinaus machte der Untersuchungsausschuss in der Sitzung am 21.2.2014

dem Betroffenen auf Antrag seines Beistandes einstimmig alle beweisheblichen Unterlagen zugänglich, obwohl das Gesetz einen derartig umfassenden Anspruch des Betroffenen nicht vorsieht.

Rechtliche Voraussetzung für die Zuerkennung des Betroffenenstatus war, dass „persönliche Verfehlungen“ des ehemaligen Ministerpräsidenten im Raum stehen und der Untersuchungsausschuss sich dazu im vorliegenden Abschlussbericht äußern möchte. Dann folgt aus dessen Grundrecht auf rechtliches Gehör und dem Grundsatz des fairen Verfahrens die Betroffenenstellung. Dieser Status wurde ihm ab diesem Zeitpunkt zuerkannt; bis dahin durchgeführte Untersuchungshandlungen blieben wirksam.

Hintergrund für die Zuerkennung des Betroffenenstatus des ehemaligen Ministerpräsidenten sind (in formaler Hinsicht) sein ausdrücklicher Wunsch und (in inhaltlicher Hinsicht) die Vernehmungsprotokolle aus Frankreich, die Widersprüche in der Aussage des ehemaligen Ministerpräsidenten und der französischen Geschäftspartner erstmals belegten. Stefan Mappus war damit mit offenen Widersprüchen sowohl zu seiner Darstellung bei der Präsentation des Geschäfts im Jahre 2010 als auch zu seinen beiden Auftritten im Untersuchungsausschuss konfrontiert. In allen zentralen Aspekten des Geschäftes – sei es die Frage von wem die Initiative zum Kauf ausging, ob Zeitdruck herrschte, ob die EdF verkaufen wollte oder ob es ausländische Interessenten gab – widersprach die EdF-Führung der Mantra-artigen Darstellung des ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus. Dessen „Story“ war damit massiv ins Wanken geraten.

Das sah offenbar auch Stefan Mappus, der mit seinem Begehren nach dem Betroffenenstatus erstmals im Fortgang des Ausschusses inzident eigenes Fehlverhalten einräumte.

Im Hinblick auf das Verfahren des Ausschusses wollte Stefan Mappus den Betroffenenstatus offenbar als Aufhänger nutzen, um den Ausschuss in der Schlussphase lahm zu legen. Beweis dafür sind seine Anträge auf Frage- und Beweisantragsrecht (er wollte offenbar die Kaufpreis-Gutachter in die Zange nehmen und weitere Parteigutachter laden) sowie auf Zugänglichmachung aller beweisheblichen Unterlagen. Diese Rechte will er zudem durch eine Klage gegen den Untersuchungsausschuss durchsetzen, obwohl sie ihm nach dem Wortlaut des Untersuchungsausschussgesetzes nicht zustehen. Für seine Verzögerungstaktik spricht auch seine Erklärung vom 14.2.2014 („egal wie lange es dauert“) und der Umstand, dass er keinen einstweiligen Rechtsschutz anstrebt, was eine schnelle Entscheidung in der Sache ermöglicht hätte.

Die Rechnung des ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus ging nicht auf: Diese Verzögerungs- und Diskreditierungstaktik verhinderte der Ausschuss, in dem er dem Betroffenen zwar die ihm zustehenden Rechte zubilligte, aber darüber hinausgehende Begehren ablehnte und so Herr des Verfahrens blieb und den Ausschuss zügig zu Ende führte. Im Ergebnis scheiterte Stefan Mappus mit seinem Ansinnen, als Quasi-Mitglied des Untersuchungsausschusses diesen auf der Zielgerade von innen zu torpedieren und den Betroffenenstatus als Waffe zu missbrauchen. Stefan Mappus trat am 14.2.2014 erstmals als Betroffener im Untersuchungsausschuss auf. Er hatte deshalb ein Recht auf Stellungnahme und konnte damit sanktionslos seine Sicht darstellen, sowohl im Hinblick auf die vergangenen Ereignisse im Ausschuss (insbes. Gutachten Ballwieser, EdF-Protokolle) als auch im Hinblick auf zukünftige Zeugen. Er nutzte dies für ein 10minütiges Kurzstatement, sowie eine mehr als dreistündige „Generalabrechnung“ mit dem UA, die sein Rechtsbeistand vortrug: Inhaltlich blieb er bei seinen Aussagen zur Initiative und zum Ablauf des Deals, griff aber nun auch die Kanzlei Gleiss Lutz an. Er drohte zudem eine Schadensersatzklage gegen die Kanzlei Gleiss Lutz an, um Schäden durch „Beratungsfehler“ der Kanzlei klären zu lassen. Darin liegt ein Strategiewechsel des ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus, der bisher ausgesagt hatte, sich von der Kanzlei gut beraten gefühlt zu haben.

Der Auftritt vor dem Untersuchungsausschuss enthielt zudem irrige Thesen und Beschimpfungen des Parlaments durch seinen Rechtsbeistand (der Ausschuss erinnere an Schauprozesse in Diktaturen; Vorwurf der strafrechtlichen Beleidigung durch Finanzminister Schmid;

Abgeordnete und Mitarbeiter der Regierungskoalition seien Denunzianten; Stefan Mappus werde verfemt; Rechnungshof werde sonst nie beachtet und sei Kleinlichkeitskrämer, Betroffenenstatus sei wie Fastnachtsorden etc.). Den Vortrag seines Rechtsbeistandes machte sich Stefan Mappus ausdrücklich zu Eigen. Im Ergebnis ist es ein bemerkenswerter Vorgang, dass ein ehemaliger Ministerpräsident im Plenum des Landtags dessen Ausschuss und seine Mitglieder beschimpft. Er hat damit auch in Ton und Stil die Ebene sachlicher Auseinandersetzung verlassen. Zudem griff er damit im Plenum den Landtag als Verfassungsorgan massiv an, was eines ehemaligen Ministerpräsidenten unwürdig ist.

Damit setzte Stefan Mappus am Ende der Beweisaufnahme alles auf eine Karte und kämpfte offenkundig um die eigene „Ehre“, die CDU scheint ihm dabei gleichgültig zu sein. Er kämpfte nun allein gegen den Rest der Welt: gegen die Anwaltskanzlei Gleiss Lutz, gegen den Staatsgerichtshof, gegen den Rechnungshof, gegen die Staatsanwaltschaft und gegen zwei von Landesregierung und Staatsanwaltschaft beauftragte renommierte Kaufpreis-Gutachter – die alle in zentralen Aspekten der Transaktion seiner Darstellung entgegenstehen.

C. Zusammenfassung

Der Untersuchungsausschuss zum EnBW-Deal entlarvte eine angeblich wirtschaftspolitische Großtat als eine mit viel Theaterdonner und Lametta inszenierte kümmerliche Geschichte.

Mappus kaufte die EnBW-Anteile einzig nach dem Preisdiktat der EdF. Die entsprechenden Landesgesetze beachtete Mappus nicht und er umging die Landesverwaltung. Die Finanzierung stand zum Zeitpunkt des Deals noch nicht.

Zusammen mit dem Verfassungsverstoß, der erst später vom Staatsgerichtshof festgestellt wurde, waren dies alles Ergebnisse bewusster Entscheidungen des ehemaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus. Um Kritik und Nachfragen zu verhindern bzw. erschweren, wurde der EnBW-Deal als wirtschaftspolitischen Großtat des damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus inszeniert und von ihm und der CDU-Regierungsfraktion bejubelt.

Angeblich handelte Stefan Mappus in höchster Not und in zwanghafter Eile vor feindlichen ausländischen Investoren, um Arbeitsplätze und die Versorgungssicherheit in Baden-Württemberg zu sichern. Die EnBW könne zum vierten Dax-Konzern aus Baden-Württemberg umgebaut werden! Tatsächlich gab es jedoch keinen anderen Kaufinteressenten und somit weder eine Gefahr für die Versorgungssicherheit noch für die Arbeitsplätze im Land durch feindliche ausländische Investoren. Damit gab es auch keinen Zeitdruck. Nachdem dies alles festgestellt werden konnte und alle Ausreden widerlegt wurden, stellte sich der Öffentlichkeit die Frage nach dem Warum.

Ein eigenes finanzielles Interesse des ehemaligen Ministerpräsidenten am Deal wurde nicht festgestellt. Ein eigenes politisches und persönliches Interesse aber sehr wohl, da Stefan Mappus selbstverständlich die Landtagwahl 2011 gewinnen wollte. Es ging darum, als Ministerpräsident die CDU zum Wahlsieg und in eine neue Regierung zu führen. In einem Industrieland wie Baden-Württemberg ist dazu der Nachweis von Wirtschaftskompetenz, insbesondere für den konservativen Stammwähler, wichtig.

Der Deal war undemokratisch motiviert und wurde undemokratisch durchgeführt. Er steht beispielhaft für eine Politik, in der ein Ministerpräsident alleine nach Gutsherrenart entscheidet und sein Kabinett, die Ministerialverwaltung und die Öffentlichkeit vor vollendete Tatsachen stellt. Er hat damit dem Steuerzahler und dem Parlamentarismus Schaden zugefügt. Diese Politik wurde zu Recht abgewählt.

VIERTER TEIL

Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von dem Bericht des Untersuchungsausschusses „Ankauf der EnBW-Anteile der Électricité de France (EdF) durch das Land Baden-Württemberg und seine Folgen (EnBW-Deal)“ Kenntnis zu nehmen.

- II. Das Untersuchungsausschussgesetz hinsichtlich der nachfolgenden Punkte zu überprüfen:
 1. Umgang mit der Öffentlichkeit während des Untersuchungsausschussverfahrens (Änderung § 9 Absatz 5 UAG)
 2. Überprüfung des Betroffenenstatus und ggf. Klarstellung seiner Rechte
 3. Klärung der Rechtsstellung der Untersuchungsausschussmitglieder und insbesondere des Untersuchungsausschussvorsitzenden, im Besonderen Kommunikation zu Zeugen (sowie Zeugen untereinander).

- III. Die Rolle des Rechnungshofs soll gestärkt werden. Bei bedeutsamen Unternehmenstransaktionen soll der Rechnungshof Stellung nehmen (bislang ist nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 der Rechnungshof zu unterrichten; der Rechnungshof muss nicht zustimmen, kann sich aber jederzeit äußern – § 102 Absatz 3 der Landeshaushaltsrechnung).

- IV. Aufgrund der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses folgende Feststellungen zu treffen:
 1. Der EnBW-Deal zeigt, dass die geltende Rechtslage auch für Geschäfte dieser Größenordnung ausreichende Verfahrensregelungen bereithält. Ursache der Verstöße waren daher nicht Gesetzeslücken, sondern die mangelnde Anwendung der Vorschriften.
 2. Die Rechtslage zur Ausübung des Notbewilligungsrechts und damit zur Frage, unter welchen engen Voraussetzungen eine Nichtbefassung des Parlaments nur möglich ist, ist durch mittlerweile zwei Entscheidungen des Staatsgerichtshofs höchstrichterlich geklärt.

- V. Des Weiteren festzustellen:
 1. Die Nichtbeteiligung des Landtags vor dem Erwerb der ENBW-Anteile verletzte die Verfassung und war falsch.
 2. Die bestehenden Regelungen der Verfassung, insbesondere hinsichtlich des Haushaltsrechts als „Königsrechts“ des Parlaments, haben eine herausragende Bedeutung für die parlamentarische Demokratie.

3. Angesichts der vorgenannten Bedeutung wird kein Handlungsbedarf für verfassungsändernde Maßnahmen beim Kauf von Unternehmen gesehen.
4. Die Beteiligung des Landes als Großaktionär an der EnBW liegt im wohlverstandenen Landesinteresse. Durch die Beteiligung kann das Land aktiv die Sicherung einer wirtschaftlichen, ökologischen und sicheren Energieversorgung als wichtigem Sektor der Daseinsvorsorge mitgestalten.
5. Es ist zu begrüßen, dass die EnBW gerade in Zeiten der Energiewende mit dem Land Baden-Württemberg und der OEW über zwei zuverlässige und starke Großaktionäre verfügt. Dies sichert den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg.

VI. Die Landesregierung zu ersuchen, dass nachfolgende Gesichtspunkte umgesetzt werden:

1. Die Ministerien sind in ihrem Zuständigkeitsbereich zwingend zu beteiligen. Kernkompetenzen der Landesverwaltung sind zu nutzen, die Aufgabenerfüllung ist nicht auszulagern. Zur Landeshaushaltsordnung und zum Verfassungsrecht, beides zwingend zu beachtende Rechtsnormkreise, sind die entsprechenden Verwaltungen (Finanzverwaltung und Justizverwaltung) immer einzubeziehen. Eine externe Beratung darf eine Befassung der Landesverwaltung nicht ersetzen. Die Sachkenntnis und die Erfahrungen der entsprechenden Verwaltungen sind zwingend einzubeziehen. Bei Beauftragung von externen Beratern muss die Verwaltung beteiligt sein. Die Kommunikation mit Dritten ist organisatorisch abzusichern und in Aktenvermerken festzuhalten.
2. Die Angemessenheit von Kaufpreisen ist – jedenfalls bei Geschäften ab einem bestimmten Schwellenwert – vor den entscheidenden Kaufpreisverhandlungen mit dem zuständigen Ministerium zu ermitteln.
3. Die wesentlichen und strukturellen Entscheidungen der Verwaltung und der Regierung sind transparent nachvollziehbar in Aktenvermerken darzustellen.
4. Bei Unternehmenskäufen oder -verkäufen sind bei der Bewertung anerkannte Bewertungsmethoden heranzuziehen. Die Discounted Cash-Flow-Methode trägt dabei den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit i. S. der Landeshaushaltsordnung Rechnung. Zudem hat eine Bewertung der Kaufanteile vor Vertragsschluss zu erfolgen.